

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 145 (1977)
Heft: 37

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

37/1977 145. Jahr 15. September

Das Bischofsamt in der nachkonziliaren Kirche Zur Entwicklung der letzten fünfzehn Jahre und zur Aufgabe des bischöflichen Amtes in dieser Zeit. Ausführungen und Wertungen von
Leo Jozef Kardinal Suenens **529**

Die Bischofswahl in der Diözese Sitten Die historische Entwicklung des Bischofswahlrechtes und die Änderung des Wahlverfahrens zu Beginn unseres Jahrhunderts wird dargestellt und das heutige Wahlverfahren wird im Blick auf eine in die Zukunft weisende Gesetzgebung beurteilt von
Oskar Stoffel **532**

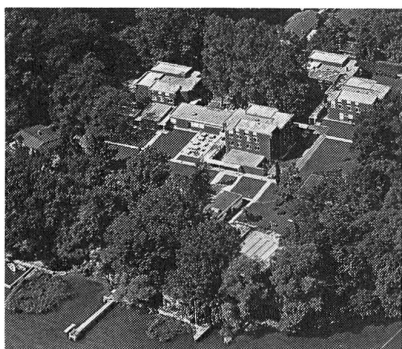
Kommunikation in der Kirche ist nicht Ermessenssache Über Kommunikation und Information, die Schwerpunktsetzung für das Pastoraljahr 1978/79 und die Fristenlösungsinitiative beriet der st. galische Seelsorgerat, es berichtet
Edwin Gwerder **538**

Bettagsaufruf 1977 der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Schweiz **539**

Berichte Treffen der Dekanatsdelegierten für Mission und Dritte Welt im Bistum Basel **539**

Amtlicher Teil **540**

Kirchliche Bildungszentren in der Schweiz Evangelisches Zentrum für Ferien und Bildung, Magliaso



Das Bischofsamt in der nachkonziliaren Kirche

Wie muss man Konzil und nachkonziliare Zeit beurteilen? Muss man darin ein neues Pfingsten sehen oder einen verwirrten und verwirrenden Zeitabschnitt, eine Zeit der Unordnung, des Rückgangs und des Verfalls der Religion? Aufschwung oder Verfall der Kirche? Dies war der Titel eines berühmten Hirtenbriefs von Kardinal Suhard. Muss man diese Frage aufgreifen und auf unsere Gegenwart anwenden? Das Dilemma geht vielfach auf Vereinfachungen zurück. Ich erinnere mich an einen Journalisten, der mir kurz nach dem Konzil ein Interview abringen wollte, als ich in Kanada das Flugzeug verliess. Er wollte sofort meine Eindrücke über die Entwicklung der Kirche. Ich lehnte ab; er bestand darauf. Schliesslich sagte er zu mir: «Ich bitte Sie nur um ein einziges Wort. Sagen Sie mir: Ist die Kirche im Stadium einer Evolution oder Revolution?» Ich antwortete ihm: «Evolution . . . ist ein zu schwaches Wort, Revolution ist ein zu starkes Wort. Auf Wiedersehen.»

Ich glaube, wir erleben eine an Hoffnung reiche, aber auch komplexe und ambivalente Zeit. Aber ich meine, das Zweite Vatikanum wird mit der zeitlichen Distanz immer mehr als grosses Datum in der Kirchengeschichte erscheinen. Gerne unterschreibe ich das Wort von Maximos IV., dem tapferen Patriarchen der Griechisch-Melkitischen Kirche, dessen Wortmeldungen oft wie ein frischer Wind wirkten. Er sagte: «Es gibt Türen, die der Heilige Geist geöffnet hat und die niemand mehr schliessen kann.» Um die gegenwärtige religiöse Situation gerecht zu beurteilen, muss man das Konzil zunächst im Gesamt einer religiösen Evolution sehen. Man kann das Konzil nicht von einem weiteren Zusammenhang lösen, weder von der Vorgeschichte noch von der Wirkungsgeschichte.

Das Zweite Vatikanum hatte sich mit Bedacht die Kirche in ihrem inneren und äusseren Verhalten als Zentrum des Interesses und der Aufmerksamkeit gewählt. Man muss es also in bezug auf dieses zentrale Thema beurteilen und nicht in bezug auf solche Elemente, die nicht direkt Teil seines Programms waren; dieses zeichnete sich, wie man weiss, erst am Ende der ersten Sitzungsperiode ab.

Wir sagen «direkt», weil die Kirche ihre Beziehung zu Gott, zu Christus und zum Geist einerseits, zur Welt, in der und für die sie lebt, andererseits nicht aufgeben kann. Genau auf diesen verschiedenen Ebenen vollziehen sich vor unseren Augen Evolutionen, sowohl auf der Ebene des theologischen Denkens als auch in den aussergewöhnlichen Veränderungen der Welt. Während das Konzil die ekklesiologischen Probleme unter pastoralem Gesichtspunkt studierte, stellte das zeitgenössische Denken das Gottesbild, das Bild Jesu Christi und die Gegenwart der Kirche in einer Welt in Frage, die täglich mit neuen Problemen von ihr Auskunft verlangt. Hier hat die gegenwärtige Krise grossenteils ihren Ort.

Die zehn Jahre nach dem Konzil waren besonders geprägt von einer *Infragestellung des Gottesbildes*. Die Vertreter der «Tod-Gottes-Theologie» haben Furore gemacht, um schliesslich selbst ihren eigenen schönen Tod zu sterben. Aber nicht alles an dieser Infragestellung war negativ. Ich glaube, man kann sagen: Ein gewisser Gott ist tot, der Gott des Deismus, der unbewegte Bewegter des Aristoteles, der paternalistische und interventionistische Gott usw. Andererseits glaube ich, dass «der Gott und Vater Jesu Christi» aus diesem Konflikt lebendiger denn je hervorgegangen ist und dass wir dabei sind, den Gott Pascals, den Gott Abrahams, Isaaks und Jakobs, den menschenfreundlichen, nahen Gott, den Schöpfergott, für den die Fleischwerdung der letzte Sinn des Kosmos und der Schöpfung selbst ist, wiederzuentdecken. Krise Gottes ja, aber Krise im Sinn von «krinein», von Läuterung, von Wiederentdeckung eines zugleich transzendenten und dem Herzen der Menschen und der Welt immanenten Gottes.

Während sich sozusagen das «Drama Gottes» abspielte, wurde auch das *Bild Jesu Christi* revidiert. Wie bei allen Geheimnissen kann man den einen oder anderen komplementären Aspekt zu stark betonen. Das Geheimnis der Fleischwerdung anerkennen bedeutet, zugleich und vollständig die Gottheit und Menschlichkeit Jesu anzuerkennen.

Die Theologie wird immer zwischen der Antiochenischen und der Alexandrinischen Schule hin- und herpendeln. Man kann die Menschlichkeit Christi auf Kosten seiner Gottheit betonen oder seine Gottheit auf Kosten seiner Menschlichkeit. Wir mussten darauf bestehen, dass Christus nicht halb Gott, halb Mensch ist, dass er Mensch nicht trotz, sondern wegen seiner Gottheit ist und dass seine Vereinigung mit dem Wort seine Menschlichkeit zu ihrer höchsten Würde bringt. Wir mussten begreifen, dass «der Mensch zutiefst jenes Wesen ist, zu dem Gott werden kann, wenn er Fleisch annimmt» (Rahner). Im letzten Jahrhundert haben wir manchmal Fleischwerdung und Theophanie verwechselt, das heisst den Aspekt «Gottheit» auf Kosten der «Menschlichkeit» Jesu betont. Durch die andersgerichteten Übertreibungen des letzten Jahrzehnts hindurch wird ein Gleichgewicht gesucht: eine besser abgesicherte Christologie zeichnet sich allmählich ab. Aber man musste die durch Bultmann hervorgerufene Krise, die Anfrage eines Buchs wie jenem von Robinson «Honest to God» und viele andere Infragestellungen durchstehen. All das spielt sich am Rande des Konzils, auf einer parallelen Ebene ab. Man muss das wis-

sen, um nicht das Konzil zu beschuldigen, Probleme nicht entschieden oder angeschnitten zu haben, die allenfalls implizit auf seiner Tagesordnung standen.

Wir erleben heute ein aussergewöhnliches Erwachen der *Gegenwart des Heiligen Geistes in der Kirche*. Man könnte Konzilstexte hervorheben, besonders den Abschnitt über die Charismen in «Lumen gentium», die in gewisser Weise bahnbrechend gewirkt haben. Die Pneumatologie ist dazu eingeladen, sich vor unseren Augen zu erneuern. Paul VI. selbst erklärte während einer öffentlichen Audienz am 6. Juni 1973: «Der Christologie und speziell der Ekklesiologie des Konzils müssen ein erneutes Studium und eine neue Verehrung des Heiligen Geistes folgen, gerade als unentbehrliche Ergänzung des Konzils.» All das ist voll Leben und folgenreich, selbst wenn — wie überall — die Unterscheidung der Geister eine grosse und unentbehrliche Tugend bleibt.

Wiederentdeckung des eigenen Reichtums

Wenn man mich fragen würde, worin ich den *Hauptbeitrag des Konzils* selbst sehe, so würde ich sagen, dass es geholfen hat, *unseren eigenen Reichtum* wiederzuentdecken, den die Trennung von unseren Brüdern im Osten uns im Laufe der Geschichte, besonders seit dem Schisma im 11. Jahrhundert, hatte vergessen lassen. Man könnte zeigen, dass das Aggiornamento in der Lateinischen Kirche zu einem grossen Teil Werte wiederaufnahm, die die Ostkirche immer gewahrt hat. Ich behaupte nicht, dass das der einzige Aspekt sei — das hiesse die Dinge vereinfachen —, aber ich halte es für nützlich, diese Bereicherung global zu unterstreichen. Ich glaube sogar, dass, wenn wir die Trennung vom Orient im 11. Jahrhundert nicht gehabt hätten und sich der «orientalische» Strom christlichen Denkens und Lebens in der römisch-katholischen Kirche hätte entfalten können, wir vielleicht keine Reformation gehabt hätten. Letztere reagierte in hohem Masse gegen rechtliche oder scholastische Missbräuche und Engstirnigkeiten Roms. Selbst wenn es beim Zweiten Vatikanum kein Dekret über den Ökumenismus gegeben hätte, bliebe dieses Konzil meines Erachtens durch diese Komplementarität höchst ökumenisch.

Das Konzil bestand auf dem Begriff der *Kirche als Volk Gottes*, auf der Kollegialität der Bischöfe und der Ortskirchen; die Epiklese (= die liturgische Herabrufung des Heiligen Geistes) wurde hervorgehoben, die Liturgie in lebendiger Sprache gefeiert, konzelebriert, die Kom-

munion unter den zwei Gestalten empfangen, der ständige Diakonat eingeführt usw. All das wurde wieder richtiggestellt oder neu betont und hat seinen nachhaltigen Einfluss auf die gegenwärtige ökumenische und innere Entwicklung der Kirche ausgeübt. Dieser ganze Beitrag atmet Zukunft und Hoffnung — vor allem für die Entwicklung der Kirchen Asiens und Afrikas, die sich in ihrem eigenen Stil ausdrücken müssen, der dem östlichen nähersteht als dem unsrigen, und die durch Annahme dieses gemeinsamen Erbes reicher werden können.

Dies alles betrifft noch ausschliesslich den eigentlich innerkirchlichen Aspekt des Konzils. Wir würden an kein Ende kommen, wenn wir darüber hinaus die vielfältigen Veränderungen beschreiben müssten, die sich in der Welt ereignet haben — in dieser Welt, der die Kirche nicht weiter fremd gegenüberstehen kann und die sie auf existentieller Ebene mit ihrem ganzen Gewicht entscheidend beeinflusst. Man kann sagen, ein Mensch sei mehr Sohn seiner Zeit als Sohn seines Vaters. Auch die Kirche ist dem historischen Kontext unterworfen, in dem sie lebt; die Meeresströmungen machen sich auf dem Schiff bemerkbar, das mit Schlingern und Stampfen durch die Wellen fährt. Auf ihrem Weg durch die Geschichte wird die Kirche immer einem Golf von Gascogne und Gewitterstürmen begegnen.

Der Bischof mitten in den Spannungen

Aber brechen wir hier unsere Ausführungen zum Konzil ab. Um das Bild zu vervollständigen, müsste man alle Punkte aufzählen, die beim Zweiten Vatikanum unentschieden bleiben. Ein Konzil ist keine theologische Akademie, die es sich schuldig ist, alle Aspekte zu durchdenken und in Einklang zu bringen: Vatikanum I und Vatikanum II haben die Synthese noch nicht vollständig verwirklicht. Darauf geht eine zumindest zum Teil dauerhafte Polarisierung nach dem Konzil zurück. Man kann das Vatikanum II im Licht des Vatikanum I lesen. Wir ziehen es vor, das Vatikanum I im Licht des Vatikanum II zu lesen. Dies wird ein Dialog sein, der weiterzuführen und vor allem in die Tat umzusetzen ist.

Polarisierungen

Aus vielerlei Gründen — unter anderem deshalb, weil eine Zeit der Veränderung notwendig eine Zeit der Reifung und der Assimilierung ist — haben sich die Christen je nach ihren natürlichen Ähnlichkeiten, manchmal sogar aufgrund alter politischer Entscheidungen geteilt — ich

denke an den Fall von Monsignore LeFebvre. Aber auch wenn man diese Extreme ausser acht lässt, muss man bedauerlicherweise von *Polarisierungen* innerhalb der Kirche sprechen.

Und hier wird die Aufgabe des in besonderer Weise mit der *Sicherung der Glaubensgemeinschaft* aller in der Kirche beauftragten Bischofs besonders schwer. Es ist unsere erste Aufgabe, Brüderschaft zwischen den Christen zu schaffen, sie mit demselben Lebensbrot zu ernähren: dem Wort Gottes und dem eucharistischen Brot, unter Respektierung der Vielfalt Einheit zu schaffen, die notwendige Einheit gegenüber zufälligen Entscheidungen zur Geltung zu bringen.

Die Polarisierung zeigt sich in vielfältigen Formen. Es scheint mir, dass die grosse Spannung, die die Christen heute spaltet, auf deren unterschiedlichen Zugang zur Welt zurückgeht.

Genaugenommen gibt es gegenwärtig nicht zwei Arten von Christen, sondern *zwei Arten von Christentum*, die nur schwer im Grundsätzlichen übereinkommen können. Wir wollen kurz diesen doppelten Zugang beschreiben, den man manchmal mit einer allzu vereinfachten Formel kennzeichnet: Die einen berufen sich auf die vertikale und geistliche Linie, die anderen berufen sich auf die horizontale Linie, die das weltliche, soziale und politische Engagement betont. Zwischen einem an Gott orientierten Christentum, dem man vorwarf, die quälenden Probleme der Menschen und die Not der Welt zu übersehen, und einem am Menschen orientierten Christentum, das Mühe hat, seine christliche Identität zu wahren, muss der Bischof der Mann der Versöhnung sein, der sein Leben lang auf der Komplementarität der Charismen in ein und derselben Kirche besteht, auf der Notwendigkeit, zugleich den Vorrang Gottesverzichtbare Sorge für unsere Brüder, vor allem die ärmsten, zu respektieren. Gegenüber dem, der will, dass die Verkündigung bei den Problemen des Menschen und dem zeitlichen, politischen und sozialen Engagement des Alltags ansetzt, muss man die Gültigkeit des «inkarnierten» oder sozialen Zugangs anerkennen. Ein «Pietismus», der das Gebet vom Handeln trennt, bleibt immer eine Gefahr; die Logik des Gebets setzt sich aber um ins Bemühen, die Welt, angefangen bei unserer Umgebung, in konzentrischen Kreisen zu verändern. Wir haben nicht das Recht, die Dramen zu übersehen, die die Menschen peinigen: Die Weltwirtschaftskrise, der Zwang der Wirtschaftssysteme, die den Menschen mit seinen Berechnungen der Gewinne und Verluste in Beschlag nehmen, sowie die wach-

sende Arbeitslosigkeit verlangen gerade heute unsere Aufmerksamkeit, Anstrengung und Mitarbeit. Jedes soziale Engagement, dem es darum geht, die beunruhigende Situation zu beheben und zu klären, liegt auf der Ebene der menschlichen und christlichen Solidarität und drängt sich uns auf. Man könnte zahlreiche Stellen des Neuen und des Alten Testaments zitieren, um die Verbindung zwischen Gottes- und Nächstenliebe, zwischen dem ersten und dem zweiten Gebot zu belegen — nicht zuletzt die zentrale Stelle beim Letzten Gericht, wo der Herr sich mit dem Nächsten identifiziert, um uns zu richten.

Anders als mit diesem Zugang vom Menschen aus verhält es sich mit dem Zugang von Gott aus. Gott offenbart sich uns in Jesus Christus durch eine völlig unentgeltliche Einladung, die, unvorstellbar und aufrüttelnd, unsere Hoffnungen übertrifft und uns aufruft, sie im Glauben demütig anzunehmen.

Es ist normal, dass das erste Gebot das wichtigste ist — wichtig nicht nur in sich, weil es darum geht, Gott an und für sich zu lieben, sondern wichtig auch für uns, in unserem christlichen Gewissen. Und es ist normal, dass uns das erste Gebot durch die innere Logik zum zweiten führt.

Gott in den Vordergrund stellen heisst nicht die sozialen Dringlichkeiten verkennen. Es ist der erste soziale Dienst, den man der Gesellschaft leisten kann und muss. Diese hat es nötig, ihre Orientierung und ihr fundamentales Gleichgewicht zu finden — es wiederzufinden.

Gott in den Vordergrund stellen heisst auch anerkennen, dass das gesellschaftliche Leid nicht nur institutioneller Art ist, sondern — unter allen möglichen Regierungsformen — im Herzen der Menschen, durch seinen Egoismus und seine Sünde, entsteht. Das Sprichwort: «Quid leges sine moribus» ist ebenso treffend wie seine Umkehrung: «quid mores sine legibus». Wozu Gesetze, wenn die Sitten fehlen? Wie die Sitten aufrechterhalten, wenn die Gesetze sie nicht stützen? Der deutsche Theologe Heribert Mühlen schrieb kürzlich: «Die Änderung des Menschen ist ebenso wichtig wie die Änderung der Strukturen, und keines kann gegen das andere ausgespielt werden.»

Versuchungen

Der nachkonziliare Bischof muss sich noch mit einer anderen Spannung auseinandersetzen: jener, die ich die *Versuchung des Legalismus* nenne. Dieser ist nun nicht mehr von oben nach unten, sondern von unten nach oben wirksam, wenn es darum geht, die Mitverantwortung des Volkes Gottes ins Konkrete umzusetzen.

Am nächsten Samstag wird Henri Schwery zum Bischof von Sitten geweiht. Zu diesem Anlass veröffentlichen wir zwei grössere Beiträge: Der erste gibt die Ausführungen zur kirchlichen Entwicklung der letzten fünfzehn Jahre und zur Aufgabe des bischöflichen Amtes in dieser Zeit aus einem Festvortrag zum Thema «Kirche und Bischofsamt nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil» von Leo Jozef Kardinal Suenens, Erzbischof von Mecheln und Brüssel, wieder; diesen Festvortrag hielt der letzte lebende Moderator des Zweiten Vatikanischen Konzils am 1. April 1977 anlässlich der Jahresfeier der Katholischen Akademie in Bayern. Der zweite Beitrag legt die historische Entwicklung des Bischofswahlrechtes im Bistum Sitten und die Änderung des Wahlverfahrens zu Beginn dieses Jahrhunderts dar und beurteilt das heutige Wahlverfahren im Blick auf eine in die Zukunft weisende Gesetzgebung.

Redaktion

Das Konzil hat die Teilnahme aller am Leben der Kirche, die Aufteilung der Verantwortlichkeiten glücklicherweise stark betont. Das gilt bis hinauf auf die höchste Ebene der Bischofssynode in Rom. Aber die Strukturreformen wurden zu oft vom rechtlichen Gesichtspunkt aus gesehen: Was ist mein Rechtsanspruch? Was ist euer Rechtsanspruch? Haben unsere Gremien beschliessenden oder beratenden Charakter? — Einen Grossteil der Schwierigkeiten erklärt die Tatsache, dass um wirklich Mitverantwortung zu tragen, man zuerst, als Vorbedingung, die unbedingt notwendige Glaubensgemeinschaft aller im Geheimnis der Kirche vollziehen muss — und das lässt allen Legalismus hinter sich.

Die Kirche ist eine institutionelle, zum Teil rechtliche Wirklichkeit, aber sie ist auch und zutiefst eine mystische, sakramentale, geistliche Wirklichkeit. Wenn man nicht auf das Geheimnis Gottes eingeht und die Kirche lediglich unter soziologischem Gesichtspunkt betrachtet, so haben wir die Kirche vielleicht «reformiert» aber nicht «erneuert». Man kann nicht ungestraft auf die Glaubensgemeinschaft im Heiligen Geist verzichten.

Ich möchte hier ein Wort eines orthodoxen Bischofs zitieren, das die Rolle des Heiligen Geistes in der Kirche Gottes vortrefflich aufzeigt: «Ohne den Heiligen Geist ist Gott fern, bleibt Christus in der Vergangenheit, das Evangelium ein toter Buchstabe, die Kirche nur eine Organi-

sation, die Autorität nur Herrschaft, die Mission eine Propaganda, der Kult eine Beschwörung und christliches Handeln eine Sklavenmoral.

Aber mit Ihm erhebt sich der Kosmos und stöhnt in den Geburtswehen des Königreiches, ist der auferstandene Christus da, ist das Evangelium die Kraft des Lebens, bedeutet die Kirche die dreieinige Gemeinschaft, ist Autorität ein befreiender Dienst, ist die Mission ein Pfingsten, ist die Liturgie Gedenken und Vorwegnahme, ist das menschliche Handeln verherrlicht».

Die schönsten Liturgiereformen zum Beispiel werden nichts als äusserliche Änderungen sein, wenn man nicht den Sinn des Gebets, der Danksagung und der Anbetung neu entdeckt, kurz: wenn den Reformen nicht die ständige geistliche Erneuerung zugrunde liegt. Wichtig ist nicht, ob man in lateinischer oder lebendiger Sprache betet und singt; wichtig ist, «im Geist und in der Wahrheit» zu beten.

Ebenso werden die schönsten Reformen auf der Ebene der Mitverantwortung ohne geistliche Erneuerung ein blosses Spiel parlamentarischer Demokratie mit Mehrheit und Minderheit sein. Ohne tiefe Glaubensgemeinschaft zwischen allen Christen, die vom Heiligen Geist getrieben, nach dem Willen Gottes suchen, bleiben wir auf der rein soziologischen Ebene.

Der Bischof ist aufgerufen, mitten in diesen Spannungen sozialer, geistlicher, rechtlicher und pneumatologischer Art zu leben. Er muss dies tun, indem er dafür Sorge trägt, sowohl auf Gott als auch auf die Menschen zu hören als ein Mann des Ausgleichs, der gerechten Mitte, ein Mann, der Gegenwart und Zukunft, Vorrang Gottes und Sorge um die Menschen zu verbinden weiss.

Leo Jozef Kardinal Suenens

Kirche Schweiz

Die Bischofswahl in der Diözese Sitten

Die zumindest in der breiten Öffentlichkeit für diesen Sommer unerwartete Demission von Bischof Nestor Adam sowie die im Vergleich zu andern Diözesen überraschend vorzeitige Annahme des Bittgesuches durch den Vatikan und die nicht minder eilige Nominierung des Nachfolgers in der Person von Rektor Henri Schwery zum Bischof von Sitten gab in der

Presse und beim Volk Anlass zu verschiedenen Spekulationen und Vermutungen. Kritische Reaktionen erfolgten vor allem bezüglich des Vorgehens und des Wahlmodus. Im Gegensatz zu den Diözesen Basel, St. Gallen und Chur, in denen die Bischöfe nach einem komplizierten Verfahren vom Domkapitel gewählt werden, ernennt im Bistum Sitten der Papst nach geheimer Befragung den Bischof in eigener Vollmacht. Diese Art der Bischofsernennung, wie sie im Kanon 329 § 2 des kirchlichen Gesetzbuches vorgeschrieben ist, findet im Wallis erst seit 1919 ihre Anwendung.

Diese geschichtliche Tatsache fordert anlässlich der Neubesetzung des Bischofsstuhles des heiligen Theodul in Sitten eine rechtshistorische Studie über die Frage der Bischofswahl geradezu heraus. Es soll deshalb in einem kurzen Überblick die historische Entwicklung des Bischofswahlrechtes festgehalten und die Änderung des Wahlverfahrens zu Beginn dieses Jahrhunderts dargelegt werden.

Die dunklen Ursprünge

Bis zum 12. Jahrhundert weiss man wenig Genaues über die Bischofsernennung oder Bischofswahl im Wallis.¹ Vermutlich erfolgte sie nach dem damals geltenden kirchlichen Recht und den lokalen Gewohnheiten. In der früheren Zeit wurde der Bischof von Klerus und Volk unter massgeblicher Mitwirkung der Nachbarbischöfe gewählt. «Das Volk wirkte mit: postulatione, expetitione, voto, desiderio, ohne dass es zwischen mehreren Bewerbern des Episkopates eigentlich abstimmte.»² In späteren Jahrhunderten, als die Bischöfe vermehrt weltliche Aufgaben übernahmen und im politischen Leben Einfluss ausübten, wurde das Wahlrecht weitgehend von der königlichen Ernennung verdrängt. Von einer freien Wahl durch den Klerus und einem aktiven Mitwirken des Volkes blieb wenig übrig. Die Bischofswahl wurde immer mehr zur politischen Frage. Auch im Wallis hatten die burgundischen Könige und später die deutschen Kaiser bei der Besetzung des Bischofsstuhles massgeblichen Einfluss.

Die Bischofswahl durch das Domkapitel

Es war verständlich, dass die mittelalterliche Reformbewegung die freie Bischofswahl zurückforderte. Im Investiturstreit gelang dies grundsätzlich. Sie wurde jedoch zu einer klerikalen Angelegenheit. Die wachsende Machtposition der Domkapitel vermochte nämlich den niederen Klerus und die Laien zu verdrängen. Die Kanoniker der Kathedrale wählten den

Bischof. «Das Wahlrecht wandelte sich von einer blossen Zustimmung zu einer wirklichen Bestimmung.»³ Die Wahlkompetenz der Kapitel wurde gegen Ende des 12. Jahrhunderts allgemein anerkannt. Durch den Entscheid des vierten Laterankonzils 1215 und die Normierung in den Dekretalen wurde sie allgemein verbindliches Recht in der Kirche.⁴

So erfolgte denn auch im Wallis im 13. Jahrhundert die Bischofswahl in der Regel durch das Domkapitel. Die Grafen von Savoyen vermochten sich dennoch öfters in die Wahl einzumischen. Im 13. und 14. Jahrhundert war das Kapitel zu Sitten gespalten in eine savoyardische Partei, die sich der Politik Savoyens unterwarf, und in eine Landespartei, die die Unabhängigkeit der kirchlichen Rechte verteidigte. Diese Uneinigkeit war der Grund, dass 1273 und 1287 zwei Bischöfe gewählt wurden. Der Apostolische Stuhl war gezwungen, mehrmals einzugreifen, und sistierte in der Folgezeit faktisch für ein Jahrhundert das Wahlrecht des Domkapitels, indem er sich die Bischofsnomination reservierte und mit wenigen Ausnahmen die Bischöfe von Sitten direkt ernannte. Dennoch ist nicht zu bezweifeln, dass das Domkapitel damals ein legitimes Wahlrecht besass und es tatsächlich auch, durch die politischen Umstände zwar erschwert, ausübte.

Die Bischofswahl durch den Landrat

Die ständige Einmischung Savoyens, das bei jeder Neubesetzung des Bischofsstuhles seinen Kandidaten durchzubringen suchte, veranlasste die Landsleute auf die Bischofswahl grösseren Einfluss zu nehmen. In der Ernennung von landesfremden und politisch andersdenkenden Bischöfen sahen sie eine Gefahr ihrer Freiheit und Unabhängigkeit. Sie forderten deshalb landeseigene Oberhirten und Fürsten.

In den Raroner Wirren musste Bischof Wilhelm V. von Raron 1417 nach Bern flüchten. Das Konzil von Konstanz ernannte 1418 Andreas von Gualdo, Erzbischof von Calosza, zum Bischof von Sitten. Nach dessen Tod wurde 1437 Wilhelm VI. von Raron erstmals durch das Domkapitel gemeinsam mit den Gemeinden des

¹ Zum Folgenden vgl. L. Mengis, Die Rechtsstellung des Bistums Sitten im Kanton Wallis, Brig 1912, 41–59; L. Meyer, Sitten, in: Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, Bd. VI, 386f.

² L. Mengis aaO. 41.

³ K. Mörsdorf, Bischof, in: LThK², Bd. II, 502.

⁴ Mansi XXII, 1011–1014.

Landes gewählt. Es wird ausdrücklich hervorgehoben «concurrente in hoc consilio et voluntate earumdem communitatum»⁵.

Mit der Bischofswahl durch den Landrat der Zenden begann ein wesentlich neuer Zeitabschnitt. Nach diesem Wahlmodus, ursprünglich noch Wahl durch das Kapitel und Bestätigung durch den Landrat oder Wahl durch beide Gremien und später Wahl durch den Landrat beziehungsweise Grossrat auf Vorschlag des Domkapitels, wurden 480 Jahre lang die Bischöfe von Sitten gewählt. Als Ausnahme, welche nur die Regel bestätigt, kann die Ernennung von Matthäus Schiner zum Bischof von Sitten direkt durch Papst Alexander VI. 1499 gelten. Diese Nomination wurde vom Kapitel und Landrat nur «unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, dass das Wahlrecht des Kapitels und des Landes durch diese ausserordentliche Wahl nicht beeinträchtigt werde»⁶, angenommen.

Bereits zu Lebzeiten von Kardinal Schiner sahen sich die Walliser vor und beschlossen 1517 im «Landfrieden»: «Item wan ein herr zue Sitten abstirbt, hat das ehrwürdig capitel mit sambt der landtschaft vollmächtigen gewalt, ein andren herren zue erwählen»⁷. In der Folgezeit ging man denn auch nach diesem Beschluss vor. Der Bischof wurde durch Domkapitel und Landrat gemeinsam gewählt. In einer folgenden Phase, sicher bei der Wahl Adrians II. von Riedmatten 1604, machte der Landrat den Domherren ihr Wahlrecht streitig. Im Landratsabschied berief man sich auf «den alten hochloblichen bruch, und an uns gebrachten freyheyten nach ein Ehrwürdig Thumgestift und Capitel zu Sitten zu solchen fürtrefflichen hochansehnlichen fürstlichen ampt und Jnen ein presentation und darstoss von dry oder vier Thumherren, damit dasselbig Canoniche und nach geystlichen bruch, zu thun gewohnt ist . . .»⁸

Fortan wurde der Bischof auf Vierervorschlag des Domkapitels allein vom Landrat gewählt. Das ehrwürdige Kapitel verlor sein Wahlrecht und musste sich mit einem Präsentationsrecht zufrieden geben. Ja sogar dieses wollte ihm der Landrat zeitweilig absprechen. Das Kathedralekapitel setzte sich vergeblich zur Wehr, um die illegale Einmischung der Zenden zu beseitigen. Den unkanonischen Wahlmodus suchte man vor Rom dadurch zu rechtfertigen, dass man bereits bei der Wahl des Nachfolgers von Kardinal Schiner und dann bei allen Bischofswahlen im Ancien Régime zwei Protokolle verfasste. Nach dem Protokoll der Domherren erfolgte die Wahl allein durch das Kapitel mit Rat und

Zustimmung der Landratsboten. Der Landratsabschied dagegen sprach von einer gemeinsamen Wahl beider Gremien.⁹

Die Bischofswahl in der staatlichen Gesetzgebung

Dieses nach kirchlichem Recht gesetzwidrige Verfahren versuchten die weltlichen Amtsträger zu legalisieren. Durch die Aufnahme in alle bis heute geltenden Staatsverfassungen wurde es staatliches Recht.¹⁰ Bereits die Staatsverfassung der Republik Wallis vom 30. Augustmonat 1802 verordnete im Artikel 49: «Der Landrath ernennt zu geistlichen Würden und Pfründen, zu welchen die vormalige Regierung des Wallis ernannte.» In Ausführung dieser Bestimmung erliess der Landrat am 22. Mai 1807 ein «Dekret so die Art und Weise bestimmt, nach welcher zu der Wahl der Hochwürdigsten Bischöfe der Diözese von Sitten soll geschritten werden». Nach bisherigem Brauch sollte der Bischof allein vom Landrat gewählt werden. Dem Domkapitel blieb das Recht, vier Kandidaten vorzuschlagen.¹¹

Der römische Stuhl konnte sich mit der staatlichen Usurpation des Bischofswahlrechtes begreiflicherweise nicht abfinden. In den über 20jährigen langwierigen Verhandlungen um ein Konkordat, welches die im Zusammenhang mit der Säkularisation des Kirchengutes von 1848 entstandenen Verhältnisse normalisieren sollte, war die Frage der Bischofswahl stets einer der strittigen Punkte. Sie erschwerte nicht nur die Konkordatsbemühungen, sondern unterbrach sie sogar für lange Jahre. Die päpstlichen Vertreter forderten die Rückgabe der Bischofsnomination an die Kirche. Dies erschien um so verständlicher, als seit 1848 der Bischof Sitz und Stimme im kantonalen Parlament eingeüsst hatte. Der Grosse Rat dagegen war unter keinen Umständen gewillt, auf sein Wahlrecht zu verzichten. Nur um des lang ersehnten Friedens willen wurde schliesslich die Bischofsfrage in der 1879 geschlossenen Konvention nicht mehr erwähnt.¹²

In der Diskussion um die Kantonsverfassung von 1907 kam die Wahl des Bischofs durch die Landesbehörde erneut zur Sprache. «Auf die Pfarrwahl wollte man verzichten, nicht aber auf die Bischofswahl. Die Bischofsnomination durch das Parlament, so argumentierte man, sei ein Bindeglied zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt und gebe dem Bischof spezielle Autorität, indem er so auch durch das Volk gewählt werde.» Mit der Preisgabe des Wahlrechtes befürchtete man, der Papst könnte einen landesfremden Bischof ernennen.¹³

Schliesslich verzichtete man nur auf das Kollaturrecht der Pfarrpfründen und formulierte Artikel 44, Ziffer 7 folgendermassen: Der Grosse Rat «ernennt zu denjenigen geistlichen Würden, deren Bestellung dem Staate zukommt». Dieser Verfassungsartikel blieb, trotz des späteren formellen Verzichtes und trotz der Verfassungsrevision von 1920 «als archaisches Relikt, ohne praktische Bedeutung» bis heute im Walliser Grundgesetz stehen.¹⁴

Der Verlust des Wahlrechtes durch den Grossrat

Als an Pfingsten 1918 der neue Codex Juris Canonici in Kraft trat, untersuchte der Heilige Stuhl für jede Diözese den Status der Bischofswahl.¹⁵ Das neue kirchliche Gesetzbuch bestimmte nämlich, dass die Bischöfe frei vom Papst ernannt werden, sofern er in Ausnahmefällen nicht durch Wahl-, Nominations- oder Präsentationsrechte an den rechtsverbindlichen Vorschlag anderer gebunden ist.¹⁶

In diesem Zusammenhang wurde nach dem Tode von Bischof Jules-Maurice Abbet 1918 der Wahlmodus für das Bistum Sitten in Rom einer eingehenden Prüfung unterzogen. Im Auftrag des Kardinalstaatssekretärs bat der Nuntius, Mgr. Maglione, das Domkapitel, die Aufstellung der Kandidatenliste vorläufig zu ver-

⁵ Zitiert nach L. Mengis aaO. 45.

⁶ L. Mengis aaO. 49: «Igitur predicti domini etc., et iuribus electionis que hactenus habuerunt in posterum non possit censi derogatum.»

⁷ Walliser Landrats-Abschiede I (1500 bis 1519), 380.

⁸ ABS 205/3, Landratsabschied vom 5.—18. Dezember 1604, Abschnitt g.

⁹ G. Ghika, A propos de l'élection des évêques de Sion, in: Feuille d'Avis du Valais, 30 septembre 1966, No 225.

¹⁰ Staatsverfassung der Republik Wallis vom 30. August 1802, Art. 49; Staatsverfassung der Republik und des Kantons Wallis vom 12. Mai 1815, Art. 22; Verfassung des Kantons Wallis vom 3. August 1839, Art. 31, Ziffer 11; Verfassung der Republik und des Kantons Wallis vom 14. Herbstmonat 1844, Art. 33, 14°; Verfassung des Kantons Wallis vom 10. Januar 1848, Art. 31, 13°; Verfassung des Kantons Wallis vom 23. Christmonat 1852, Art. 29, Ziffer 11; Verfassung des Kantons Wallis vom 26. November 1875, Art. 34, Ziffer 7; Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907, Art. 44, Ziffer 7.

¹¹ Sammlung der Gesetze, Dekrete, Beschlüsse des Kantons Wallis, Bd. I (1803 bis 1807)², 381—384.

¹² O. Stoffel, Die Konvention vom 7. November 1879 zwischen dem Bischof von Sitten und dem Staat Wallis, Naters-Brig, 1967, 29, 49, 51f., 56, 116.

¹³ Ebd. 114.

¹⁴ Ebd. 117.

¹⁵ Zum Folgenden vgl. O. Stoffel aaO. 114—117.

¹⁶ CIC, can. 329 und 332.

schieben.¹⁷ Die Walliser Regierung zeigte sich über dieses Vorgehen der Kurie beunruhigt. Sie erhielt jedoch vom päpstlichen Vertreter die Antwort, dass ein echtes Recht des Wallis auch weiterhin anerkannt werde.¹⁸ Damit nicht zufrieden, gelangte der Staatsrat in einem Schreiben direkt an Papst Benedikt XV. und verteidigte das Bischofswahlrecht als eine jahrhundertalte Tradition. Da man sich weder auf ein ausdrückliches Privileg noch auf ein Konkordat berufen konnte, stützte man sich auf das im neuen Kodex anerkannte Gewohnheitsrecht.¹⁹ Der Wahlmodus sei bisher stets un widersprochen geblieben. «Il paraît bien résulter de ces circonstances que le Siège apostolique, non seulement connaissait l'usage en vigueur en Valais pour la nomination des Evêques, mais qu'il y a donné en quelque sorte son assentiment.»²⁰

Die Antwort von Kardinal Gasparri entsprach nicht den Ansichten und Wünschen der Walliser Regierung. Eine sorgfältige Prüfung der Sachlage erlaube es nicht, das Wahlrecht als legitimes Gewohnheitsrecht anzuerkennen. Der Codex Iuris Canonici, Kanon 1509, der in diesem Punkt das alte Recht bestätige, lasse keine *consuetudo contra libertatem Ecclesiae* zu. Überdies habe der Heilige Stuhl die Bischofswahl durch das Parlament nie formell gutgeheissen, sondern vielmehr ausdrücklich seine Vorbehalte angebracht. Im Brief wird ein Schreiben von Kardinal Rampolla an Mgr. F. Blatter von 1895 zitiert, in dem es heisst: «Imprimis enim animadversione dignum est, ipsam specialem nominationis formam episcopi Sedun. alias adhiberi solitam singulari quadam S. Sedis indulgentia non unica vice toleratam minime admissam aut adoptatam fuisse prouti apprimere nocis; utpote quae, conventionem vel indulto deficiente, nativo Romani Pontificis iuri, et canonicis sanctionibus adversari videatur.» Der Papst müsse sich, so heisst es weiter, die freie Besetzung des Bischofsstuhles zu Sitten vorbehalten. Der Kardinal versprach jedoch, nach Möglichkeit dem Prinzip der Nationalität Rechnung zu tragen. Der Staatsrat könne ungehindert seine Wünsche vorbringen. Und schliesslich werde Rom im Rahmen des Möglichen nicht eine der Regierung *persona non grata* ernennen.²¹

Nach Erhalt dieses kurialen Schreibens verzichtete die Landesregierung in ihrer Botschaft an den Grossrat mit Bedauern auf das über 400jährige Nominationsrecht. Sie erklärte sich bereit, mit den römischen Stellen über die Mitsprache des Kantons bei der Bischofswahl für die Zukunft weiterzuverhandeln.²²

In der Parlamentsdebatte protestierte die liberal-radikale Minderheit vehement gegen den Entscheid Roms. Das Recht der Bischofswahl sei in der Kantonsverfassung verankert. Man dürfe nicht auf dieses alte Privileg verzichten. Es dürfe kein Ausländer Bischof des Landes werden. Man sprach sogar von der Möglichkeit einer eidgenössischen Intervention. Die konservative Mehrheitspartei bedauerte ebenfalls den Verlust einer alten Tradition, fügte sich aber in gehorsamster Haltung, als Vertretung eines katholischen Volkes, dem Machtanspruch Roms, der aus historischen und iuridischen Gründen gerechtfertigt sei. Die Regierung solle die Konsequenzen prüfen, die sich aus der neuen Sachlage ergeben würden. Bei der Abstimmung wurde der Mehrheitsantrag einstimmig angenommen.²³ Er hatte folgenden Wortlaut: Der Grosse Rat «prend acte de la décision du Souverain Pontife et invite le Conseil d'Etat à examiner la suite à donner à la lettre du Cardinal Gasparri du 30 septembre dernier».²⁴

Die Regierung teilte diesen Parlamentsbeschluss der Nuntiatur zur Weiterleitung nach Rom mit. Noch einmal wurde der Verlust des Wahlrechtes bedauert. Man bat zugleich um Auskunft über Tragweite und Bedeutung der von der päpstlichen Kurie gegebenen Versprechen.²⁵ Mit Brief vom 4. April 1919 gab das römische Staatssekretariat folgende Erklärung ab: «Sa Sainteté... est disposée, chaque fois qu'il faudra procéder au choix du candidat pour le Siège de Sion, de s'assurer par des personnes dignes de confiance que rien, au point de vue politique, ne s'oppose à son élévation à l'épiscopat. De plus, le Saint-Siège sera disposé à recevoir et à examiner avec bienveillance les vœux que le Gouvernement voudra lui soumettre chaque fois en vue de la nomination. Enfin le Saint-Siège se propose de tenir compte, dans la mesure du possible, au moment de la libre nomination de l'Evêque, de la nationalité du pays en ce sens qu'on aura soin de nommer toujours un Evêque, dont la langue maternelle est une de deux langues du pays et qui connaît aussi l'autre langue nationale.»²⁶

In der Grossratssitzung vom 22. Mai 1919 brachte der Staatsrat dem Parlament die päpstliche Antwort zur Kenntnis.²⁷ In der Debatte ergaben sich keine neuen Aspekte. Es wurden abschliessend folgende drei Kommissionsbeschlüsse gutgeheissen:

1. Die Regierung soll die römische Kurie bitten, baldmöglichst den vakanten Bischofsstuhl zu besetzen. Im Hinblick auf die lange Vakanz wollte man für dieses Mal keine Wünsche äussern.

2. Gleichzeitig soll mitgeteilt werden, dass die römische Note bezüglich der Nationalität in dem Sinne interpretiert werde, dass der Kandidat Walliser Bürger sei.

3. Nach der Bischofsernennung sollen die Verhandlungen weitergeführt werden, um für die Zukunft die Art und Weise, wie der Staat seine Wünsche vorbringen könne, festzulegen und zugleich die verschiedenen Fragen über die Beziehungen zwischen Kirche und Staat zu regeln.²⁸

Mit diesen Zugeständnissen verzichteten die Landesbehörden faktisch auf das Bischofswahlrecht. Ob die blosses Kenntnisnahme des römischen Entscheides ein rechtsverbindlicher Verzicht war, bleibe dahingestellt. «Il est assez délicat de dire si le point de vue de Rome a été valablement admis en droit par le Grand Conseil, ou si la question reste ouverte de nos jours.»²⁹

Dem Wunsch der Walliser Politiker, die Verhandlungen fortzusetzen, wurde nicht stattgegeben. Weitere Bemühungen der staatlichen Instanzen um eine konkordatäre Regelung hätten bei der vaticanischen Diplomatie, die die päpstliche Alleinzuständigkeit durchzusetzen suchte, kaum mit Erfolg rechnen können. Nur starke weltliche Autoritäten konnten da-

¹⁷ AV, 67, fasc. 15, Nr. 5 und Prot. GC, Februar 1919, Annexe 12: Brief von Mgr. Maglione an Kapitelsvikar Meichtry vom 1. August 1918.

¹⁸ AV, 67, fasc. 15, Nr. 8: Procès-verbal de l'entrevue du 27 septembre 1918 entre les délégués du Conseil d'Etat et le représentant du St-Siège à Berne.

¹⁹ CIC, can. 63.

²⁰ AV, Prot. GC, aaO.: Brief des StR an Papst Benedikt XV. vom 25. Oktober 1918.

²¹ AV, 67, fasc. 15, Nr. 12 und Prot. GC, aaO.: Brief von Kardinalstaatssekretär Gasparri an StR-Präsident Seiler vom 30. Dezember 1918.

²² AV, Prot. GC, aaO.: Message concernant la nomination de l'Evêque de Sion vom 8. Februar 1919.

²³ BSGC, 22. Februar 1919, 149–163. Der Volksmund im Unterwallis weiss zu berichten, dass vor allem die Parlamentarier des deutschsprachigen Kantonsteiles nicht ganz ungern auf die Bischofswahl verzichtet hätten. Sie sollen befürchtet haben, dass bei zukünftigen Bischofswahlen durch den Grossrat kaum mehr ein Oberwalliser Bischof werden würde.

²⁴ AV, 67, fasc. 15, Nr. 13 und Prot. GC, Mai 1919, Annexe, 13: Brief des StR an Mgr. Maglione vom 7. März 1919.

²⁵ Ebd.

²⁶ AV, 67, fasc. 15, Nr. 14 und Prot. GC, aaO.: Brief von Kardinal Gasparri an StR-Präsident Seiler vom 4. April 1919.

²⁷ AV, Prot. GC, aaO.: Botschaft des StR an den GR vom 14. Mai 1919.

²⁸ BSGC, 22. Mai 1919, 165–171; O. Stofel aaO. 116.

²⁹ Vgl. Anm. 9.

mals auf eine Einflussnahme bestehen.³⁰ Es bleiben bis heute nicht wenige Fragen der Mitsprache und vor allem die Art und Weise des Einspruchs ungeklärt. Dies mag man bedauern. Dadurch wird nämlich die Rechtsunsicherheit gefördert und Anlass zu phantasievollen Spekulationen über ein angebliches Vetorecht der Politiker gegeben.

Kirchenrechtliche Beurteilung des geschichtlichen Tatbestandes

Bei der Beurteilung des Bischofswahlrechtes durch das kantonale Parlament muss von der historisch einwandfrei belegten Tatsache ausgegangen werden, dass der Heilige Stuhl dem Wallis nie formell ein Privileg zugestanden hat. Im Gegenteil, jedesmal wenn ein Bischof durch die politische Behörde gewählt wurde, erklärte der Papst diese Nomination für nichtig und nahm von sich die Bischofsernennung vor. Der Kanton Wallis kann in der Tat kein einziges Dokument vorweisen, kraft dessen er ein von Rom formell gewährtes Privileg beanspruchen könnte.³¹

Das Wallis erhielt das Wahlrecht auch nicht nachträglich per communicationem³², als 1815 die Walliser Republik Schweizerkanton wurde. Rom hat weder den Kantonen noch der Eidgenossenschaft je ein solches Privileg der Bischofsnomination gewährt.³³

Unhaltbar ist ebenfalls das von Regierung und Parlament angerufene Gewohnheitsrecht, wonach die Bischofswahl eine consuetudo legitima, centenaria vel immemorabilis sein soll. Auch wenn die Praxis der Bischofswahl durch die weltliche Instanz eine jahrhundertealte Tradition bildete, kam dennoch kein Gewohnheitsrecht zustande. Damit eine Gewohnheit rechtskräftig wird, ist als wesentliche Bedingung die Zustimmung des Gesetzgebers notwendig³⁴, die, wie bereits dargelegt, fehlte. Ja, selbst wenn das Wallis eine legitime Gewohnheit besessen hätte, wäre sie durch das neue Kirchenrecht Kanon 1509 abgeschafft worden, welcher keine consuetudo contra libertatem Ecclesiae zulässt.³⁵ Überdies wird in den päpstlichen Bullen, durch welche die Bischöfe von Sitten ernannt wurden, nie die Wahl durch das Parlament erwähnt.³⁶ Zwar ernannte der Papst seit Adrian II. 1604, mit Ausnahme von Bartholomäus Supersaxo 1638, der in Rom keine Bestätigung fand, immer jenen Kandidaten, der vom Landrat und später vom Grossrat auf Vorschlag des Domkapitels gewählt wurde.³⁷ Der Papst ernannte ihn aber in eigener Vollmacht. Damit reservierte er sich die Bischofsernennung von Sitten. Es konnte kein legitimes Gewohnheitsrecht entstehen.

Die jahrhundertelange Praxis im Wallis und die dargelegte Verhaltensweise der Kurie ist von der Geschichte her durchaus verständlich. Der Bischof von Sitten war zugleich weltlicher Fürst des Landes. Er bedurfte der Mithilfe der Landsleute, um die Unabhängigkeit und Freiheit der Landschaft zu verteidigen zu können. Als Belohnung forderten die freiheitsbewussten Walliser immer mehr Mitspracherecht. Da der Bischof Mitglied des Landrates war, wünschte man sich keinen Ausländer zum Bischof, der unter Umständen den politischen Interessen des Wallis hätte schaden können. Die allmähliche Usurpation des Bischofswahlrechtes durch die politischen Vertreter ist begreiflich. Als jedoch die weltliche Herrschaft des Bischofs mit der Helvetik 1798 ein Ende fand und überdies der Bischof seit 1848 Sitz und Stimme im Grossen Rat verloren hatte, war die direkte Bischofswahl durch die weltliche Autorität in keiner Weise mehr gerechtfertigt.³⁸

Die Zeit war durchaus gekommen, dass Rom dem kantonalen Parlament das usurpierte Recht der Bischofswahl formell aberkannte. Dies auch aus theologischen Gründen. Die Besetzung des Bischofsamtes ist und bleibt eine interne Angelegenheit der Kirche. Das Zweite Vatikanische Konzil erklärte ausdrücklich, «dass es wesentliches, eigenständiges und an sich ausschliessliches Recht der zuständigen kirchlichen Obrigkeiten ist, Bischöfe zu ernennen und einzusetzen». Es äusserte den Wunsch, «dass in Zukunft staatlichen Obrigkeiten keine Rechte oder Privilegien mehr eingeräumt werden, Bischöfe zu wählen, zu ernennen, vorzuschlagen oder zu benennen». Die Regierungen werden ersucht, auf ihre diesbezüglichen Rechte freiwillig zu verzichten.³⁹

Diese Konzilsforderung bezieht sich jedoch nicht auf die vatikanische Gepflogenheit, in einzelnen Fällen «vor der Ernennung eines Bischofs bei der Staatsregierung nach etwaigen politischen Bedenken anzufragen»⁴⁰. Denn der Staat kann durchaus ein echtes und berechtigtes Interesse an der Bischofswahl haben; dies gewiss auch im Wallis, wo der Bischof während Jahrhunderten zugleich das geistliche und weltliche Schwert verwaltete und als «Landesvater» heute noch massgebliche Autorität im ganzen Wallis besitzt. Im System der freien Kirche im freien Staat⁴¹ sollte das harmonische und partnerschaftliche Verhältnis zwischen kirchlicher und weltlicher Gewalt nicht getrübt werden. Die zuständige kirchliche Autorität hat mit ihren Zugeständnissen der Walliser Regierung eine berechnete, jedoch beschränkte aber legitime Einflussnahme auf

die Bischofswahl belassen. Der Staatsrat, und nicht etwa der Grossrat als früheres Wahlgremium, darf bei jeder Bischofsernennung seine Wünsche unterbreiten, welche in Rom sorgfältig geprüft werden. Zudem ist der Papst bemüht, nicht eine der Regierung nicht genehme Persönlichkeit zu ernennen und das Prinzip der Nationalität zu achten.

Bei dieser Sachlage ist also die weltliche Behörde nicht jedes Rechtes verlustig gegangen. Ein gewisses, wenn auch äusserst begrenztes Mitwirken ist der Walliser Regierung geblieben.

Der Verzicht des Domkapitels auf das Wahlrecht

Während das Kantonsparlament ein jahrhundertealtes usurpiertes Recht abgesprochen erhielt und damit verloren hat, scheint es nicht so eindeutig, ob das Domkapitel nicht doch formell auf ein legitimes Recht verzichtet hat.

Mit gleichem Datum wie an die Regierung schrieb die römische Kurie am 30. Dezember 1918 an den Kapitelsvikar: «Quant à l'intervention du Chapitre dans cette provision, tout en tenant compte avec la plus grande bienveillance des arguments qui pourraient être invoqués à faveur de l'élection capitulaire, le Saint-Siège est venu à la conviction que les droits du Chapitre sont, pour le moins, assez douteux; et que, par conséquent, Sa propre liberté doit prévaloir en cette matière, conformément au canon 329 § 2 du code.»⁴²

³⁰ F. Nikolasch, Bischofswahl durch alle, Reihe X, Graz 1973, 17f.

³¹ L. Mengis aaO. 54; BSGC, 22. Februar 1919, 1954ff.; vgl. Anm. 21.

³² CIC, can. 63 § 1: Privilegia acquiri possunt non solum per directam concessionem competentis auctoritatis et per communicationem, sed etiam per legitimam consuetudinem aut praescriptionem.

§ 2: Possessio centenaria vel immemorabilis inducit praesumptionem concessi privilegii.

³³ V. Bieler, Notice sur les Rapports entre l'Eglise et l'Etat en Valais depuis 1847, Sion (ohne Jahr), 86.

³⁴ CIC, can. 25: Consuetudo in Ecclesia vim legis a consensu competentis Superioris ecclesiastici unice obtinet.

³⁵ Archiv Domkapitel Sitten, Protokoll der Kalendsitzungen, Nr. 37 (1914–1922) Januar 1919, 112: Brief von Kardinal Gasparri an den Kapitelsvikar vom 30. Dezember 1918.

³⁶ V. Bieler aaO. 86ff.

³⁷ L. Mengis aaO. 54.

³⁸ V. Bieler aaO. 87f.

³⁹ Vat. II., Dekret «Christus Dominus», Nr. 20.

⁴⁰ K. Mörsdorf, Kommentar zum Dekret Christus Dominus, in: LThK², Das Zweite Vatikanische Konzil, Bd. II, 186.

⁴¹ O. Stoffel, Staat und Kirche im Wallis, in: SKZ 142 (1974), 247.

⁴² Vgl. Anm. 35.

Rom war sich offenbar, aus der Formulierung des Briefes zu schliessen, über die Rechtslage nicht so sicher. Die Kurie wagte es nicht, dem Kapitel zum Vorneherein und kategorisch jedes Recht abzusprechen. Sie drückte sich diplomatisch und vorsichtig aus, indem die Rechte als zweifelhaft bezeichnet werden. Die Legitimität von zweifelhaften Rechten müsste jedoch bewiesen werden.

Im Mittelalter, seit dem 13. Jahrhundert, erscheint «das Domkapitel als der ordentliche Träger des Bischofswahlrechtes», auch wenn dies vielfach durch päpstliche Ernennungen durchbrochen wurde.⁴³ «Das Domkapitel war sich auch stetsfort wohl bewusst, dass die Einmischung der weltlichen Gewalt bei der Bischofswahl den kanonischen Gesetzen und seinem Rechte widerspreche. In der ersten Zeit scheinen die Domherren trotz der Wahl durch den Landrat noch eine eigene Wahl im Schosse des Kapitels selbst vorgenommen zu haben.»⁴⁴ Später gab es bei jeder Wahl eines Bischofs einen feierlichen Protest zu Protokoll, «dass die Dekrete des Apostolischen Stuhles, die Institutionen der römisch-katholischen Kirche und die Rechte der Kirche von Sitten unangetastet bleiben»⁴⁵. Das Domkapitel hat demzufolge offenbar in all den Jahrhunderten nie formell auf sein legitimes Wahlrecht verzichtet. Die Frage der Verjährung, die Prävalenz des neuen Kodex und die Möglichkeit der restitutio in integrum hätte damals vom Domkapitel abgeklärt werden müssen.

Von dieser Sicht her vermag denn auch die weitere Argumentation des vatikanischen Schreibens nicht zu überzeugen: «En outre, tandis qu'il inculque l'exacte observation du code devant la requête du Conseil d'Etat, le Saint-Siège ne pourrait point avoir une autre attitude à l'égard du Chapitre.»⁴⁶ Zugegeben, ein grossmütiger Verzicht des Domkapitels mochte damals die Verhandlungen mit den Landesbehörden erleichtert haben. Vom rechtlichen Standpunkt aus müssen jedoch die Wahlkompetenzen des Grossen Rates und jene des Kapitels unterschiedlich beurteilt werden. Beim Parlament handelte es sich um ein usurpiertes Recht, beim Kathedralkapitel um ein, selbst nach kurialer Ausdrucksweise, zumindest bloss zweifelhaftes Recht.

Die Frage des Rekurses «relate ad futuram provisionem Sedis Episcopalis» wurde später in einer ausserordentlichen Kalendsitzung behandelt. Das Domkapitel gab am 13. Februar 1919 einstimmig die Antwort: «opus non esse»⁴⁷. Dies, obwohl es im päpstlichen Brief heisst: «Il est évident que, dans le cas, où des ecclésiastiques

remarquables — tels que les membres du Chapitre ou les Curés-Doyens —, jugeraient opportun de recourir au Saint-Siège pour lui exprimer leurs avis et leurs désirs relativement à la provision du Diocèse, le Saint-Siège, en suivant, du reste, son usage, aura soin de les tenir dûment en considération.»⁴⁸

Ohne weitere Abklärung der Rechtslage und offenbar ohne lange Diskussion, wohlwissend, dass ein jahrhundertlang übliches Wahlverfahren gänzlich geändert wird, wurde beschlossen: «Omnes Pl. R. ac Ill. Domini Canonici obsequioso spiritu atque sincera pietatis et profunda reverentia erga S. Matrem Ecclesiam sensis animati, reverenter suscipiunt.»⁴⁹ Der Kapitelsvikar erhielt Weisung, den Verzicht des Domkapitels den zuständigen kirchlichen Stellen mitzuteilen und die Gläubigen über den Entscheid Roms zu informieren.⁵⁰

Die ehrfurchtsvolle und devote Unterwürfigkeit des Domkapitels — das sei zur Ehrenrettung angemerkt — ist im damaligen geistesgeschichtlichen Kontext durchaus begreiflich. Eine einseitige Primats-theologie ordnete alle Gewalt in der Kirche dem römischen Pontifex zu. Klerus und Laien hatten beinahe nur das Recht zu gehorchen.

Auf jeden Fall zeigte sich die Kurie für den Verzicht erkenntlich und belohnte das Kapitel am 7. Juni 1920 «ad peculiarem benevolentiae significationem, propter obsequiosam nonnullorum antiquorum privilegiorum remissionem et abdicatam» mit zwei Indulten auf ewige Zeiten, die man «jucundo, gratoque animo» annahm. Die Domherren erhielten das Privileg in einem Privatoratorium, das heisst «inter domesticos parietes» zu zelebrieren und die Vollmacht, ein goldenes Brustkreuz als Zeichen domherrlicher Würde zu tragen.⁵¹

Ausser dieser nachträglichen Erkenntlichkeit hat der Vatikan dem Domkapitel als dem ursprünglichen Wahlgremium keine, wenn auch bloss beschränkte Zugeständnisse ähnlich jenen an die Regierung gemacht. Es wird nur den einzelnen «Vertretern der Geistlichkeit, wie Domherren und Dekanen, die Befugnis zuerkannt, Wünsche und Ansichten betreff Besetzung des Bischofsstuhles in Rom vorzubringen».⁵² Damit hat das Domkapitel als solches jedwelche Kompetenz in der Wahl des Bischofs eingebüsst.

Mit dem kampflosen, aber formellen Verzicht des Domkapitels ist der Ortskirche von Sitten jedes Mitspracherecht bei der Besetzung ihres Bischofsstuhles bedauerlicherweise verloren gegangen. Gegenüber den Diözesen Basel, Chur und St. Gallen, in denen nach wie vor das

Bischofswahlrecht durch die Kathedralkapitel als ehrwürdige Tradition legitim und rechtsverbindlich ausgeübt wird⁵³, ist dem Bistum Sitten eine Rechtsungleichheit erwachsen. Im Wallis wird der Bischof nunmehr direkt und allein vom Papst ernannt.

Beurteilung des heutigen Wahlmodus

Die ausschliessliche Zuständigkeit des Römischen Pontifex bei Bischofsernennungen wurde — zwar schon lange in den grossen Auseinandersetzungen mit den weltlichen Autoritäten und mit zunehmendem Erstarken der päpstlichen Gewalt als Prärogative Roms beansprucht — erst 1918 im neuen Codex Iuris Canonici allgemein verbindliches Recht. Es trat an die Stelle des bis dahin geltenden Corpus Iuris Canonici des Mittelalters, «in welchem zumindest theoretisch das Zusammenwirken von Klerus und Volk eines Bistums bei der Wahl des neuen Bischofs als wesentlich

⁴³ U. Lampert, Kirche und Staat in der Schweiz, Bd. II, Freiburg 1938, 375.

⁴⁴ L. Mengis aaO. 54.

⁴⁵ Gazette du Valais, 1875, No 99: In der lateinisch gehaltenen Rede von Domherr Ruppen anlässlich der Wahl von Bischof Adrian Jardinier 1875 heisst es: «Cependant, publiquement et solennellement, comme il a toujours eu l'habitude de le faire, le Vénérable Chapitre de Sion annonce (protestatur) qu'il veut que les décrets du Siège apostolique, les institutions de l'Eglise catholique romaine et les droits de l'Eglise de Sion restent intacts et soient ratifiés.» Vgl. auch L. Mengis aaO. 55.

⁴⁶ Vgl. Anm. 35.

⁴⁷ Archiv Domkapitel Sitten, Protokoll aaO. 13. Februar 1919, 117.

⁴⁸ Vgl. Anm. 35.

⁴⁹ Archiv Domkapitel Sitten, Protokoll aaO. Januar 1919, 114. Es erstaunt und ist dennoch zugleich verständlich, dass der damalige Kanzler und spätere Bischof Viktor Bieler als Kenner der Sachlage, wenigstens nach den zugänglichen Dokumenten, sich nicht zur Wehr setzte. Sein Büchlein: Notice sur les Rapports entre l'Eglise et l'Etat en Valais depuis 1847 erscheint beinahe als Apologie des römischen Vorgehens gegenüber den staatlichen Behörden. Das Verhalten des Domkapitels wird nicht beurteilt, sondern schamhaft verschwiegen.

⁵⁰ Die Begründung der offiziellen Pressemitteilung lautete: «Obgleich diese kirchenamtliche Entscheidung dem bisherigen, in der Diözese Sitten seit Jahrhunderten gepflogenen Wahlverfahren vollständig zuwiderläuft, haben alle Mitglieder des Domkapitels dieselbe im Geiste aufrichtiger Unterwürfigkeit gegenüber den Verordnungen der hl. Kirche ehrfurchtsvoll entgegengenommen. Roma locuta, causa finita! Rom hat gesprochen — die Frage ist und bleibt entschieden.» Walliser Bote, 22. Januar 1919, Nr. 7; Gazette du Valais, 21 janvier 1919, No 7; Journal et Feuille d'Avis du Valais, 21 janvier 1919, No 10.

⁵¹ Archiv Domkapitel Sitten, Protokoll aaO. 18. Oktober 1920, 156.

⁵² Walliser Bote, 29. Januar 1919, Nr. 9; vgl. Anm. 35.

⁵³ U. Lampert aaO. 374ff.

erachtet worden war».⁵⁴ Im *Decretum Gratiani* wird gleichsam die gesamte Tradition seit den frühesten Zeiten der Kirche zusammengefasst, wenn es heisst: «Nullus invitis detur episcopus», und ferner: «Liberum sit clero et populo de propria diocesi episcopum eligere».⁵⁵ Die Geschichte zeugt also nicht für die Alleinzuständigkeit des Papstes. Vielmehr haben bei der Bestellung eines Bischofs verschiedene Kräfte mitgewirkt. Besonders hatte die Ortskirche ein entscheidendes Mitspracherecht.

Mit dieser Feststellung soll keineswegs die Kompetenz des Papstes bestritten werden. Jeder Bischof einer Teilkirche muss nach uralter Disziplin in der *communio* mit dem obersten Hirten der Gesamtkirche stehen.⁵⁶ Diese ekklesiologische Wahrheit bedingt eine Mitsprache Roms. Die Alleinverfügungsgewalt des Papstes ist jedoch im Lichte der konziliaren Theologie neu zu überdenken. In diesem Bemühen könnte die Tradition der frühen Kirche und jene der katholischen Ostkirchen, in denen die Bischofswahl, im Sinne einer *electio*, noch heute die regelmässige Form der Bischofsbestellung ist, die postkonziliare Praxis des Westens befruchten.⁵⁷

Auch wenn das Zweite Vatikanische Konzil das Problem der Bischofswahl nicht erwähnte, ergeben sich doch aus den grundsätzlichen Aussagen für die Zukunft gewisse Konsequenzen. Die Ausführungen über Würde, Mündigkeit und Brüderlichkeit, die Forderungen nach Dialog, Verantwortung, Partnerschaft und Solidarität schliessen das Mittun aller ein, entsprechend dem alten kanonischen Grundsatz: «Quod omnes tangit, debet ab omnibus approbari.»

Bereits im Rahmen der geltenden Rechtsordnung könnte Rom die Möglichkeit anbieten, «dass jene Gremien, die aufgrund der Konzilsdekrete zur Unterstützung des Bischofs errichtet wurden und Fragen beraten sollen, die für das gesamte Bistum von Bedeutung sind, auch bei der Erstellung einer Kandidatenliste mitwirken und auf diese Weise die Vorstellungen des Klerus und der Gemeinden einbringen können».⁵⁸ Diese Mitsprache der Ortskirche könnte den Informativprozess der päpstlichen Legaten, bei dem ein einseitiges Vorgehen nicht ausgeschlossen ist⁵⁹, ergänzen. Dem Papst wären so grössere Entscheidungshilfen für die freie Benennung des Bischofs gegeben.

In einer wirklich in die Zukunft weisenden Gesetzgebung wäre der Ortskirche Mitbestimmung und Mitentscheidung bei der Bischofsnennung zuzugestehen, weil alle, nach Aussage des Konzils, für das

Wohl der Kirche Mitverantwortung tragen. Ein gewisses Mitspracherecht hat die nachkonziliare Gesetzgebung der Bischofskonferenz bereits zugestanden. Sie soll jedes Jahr über die für das Bischofsamt in ihrem Gebiet geeigneten Geistlichen geheim beraten und die Namen dem Apostolischen Stuhl vorlegen.⁶⁰ In den Entscheidungsprozess miteinzubeziehen wäre der gesamte Klerus, der «in Einheit mit seinem Bischof ein einziges Presbyterium» bildet und zusammen mit ihm Verantwortung für die Teilkirche trägt.⁶¹ Die Frage, ob der Gesamtklerus befragt werden soll oder ob der Priesterrat als sein Repräsentativorgan mitredet, ist hier nicht zu beantworten. Das Domkapitel kann in seiner heutigen iuridischen Struktur kaum mehr als Vertretung der Geistlichkeit bezeichnet werden. Als Senat des Bischofs hat es nicht nur im Hinblick auf die historischen Rechte seine Bedeutung. «Eine den heutigen Erfordernissen angepasste neue Ordnung»⁶² könnte ihm durchaus einen gewichtigen Platz innerhalb der Diözesangemeinschaft zurückgeben.

Überdies wäre die Art und Weise der Beteiligung des Gottesvolkes zumindest neu zu überdenken. Das Konzil spricht von einer engen Beziehung und Zusammenarbeit zwischen Hirten und Gläubigen.⁶³ Die Bischöfe sollen «in den Angelegenheiten der Kirche den ihnen gebührenden Anteil belassen und deren Pflicht und Recht anerkennen, aktiv am Aufbau des mystischen Leibes Christi mitzuwirken».⁶⁴ Ja, sie «sollen gern deren klugen Rat benutzen . . . Eingaben und Wünsche, die die Laien vorlegen, aufmerksam in Christus in Erwägung ziehen».⁶⁵ Diese Mahnungen des Konzils könnten dadurch beispielsweise konkretisiert werden, dass die Gemeinden an einer «Profilumfrage», welche die Qualitäten des Bischofs festzulegen sucht, beteiligt und ihre begründeten Vorschläge weitergeleitet würden. Der von Papst Leo dem Grossen formulierte Grundsatz: «Wer allen vorstehen soll, soll auch von allen gewählt werden», müsste im Sinne des vom Konzil anerkannten Subsidiaritätsprinzips interpretiert werden.

Dieses Postulat wird die Bischofswahl gewiss nicht einfacher, sicher aber den ekklesiologischen Erkenntnissen des Konzils entsprechender machen. Man mag zu Recht auf gewisse Gefahren hinweisen. Birgt aber nicht auch das geltende System die Möglichkeit der Gefahr der Einseitigkeit in der Auswahl und Undurchsichtigkeit im Vorgehen? Brachte die Bischofswahl der frühen Jahrhunderte und die ungebrochene Tradition der Ostkirche immer nur Unglück? Wenn im staatlichen

Bereich für ebenso verantwortungsvolle Ämter sich gewisse Wahlmodelle bewährt zu haben scheinen, kann die Kirche, die übrigens in vergangenen Epochen ebenfalls gewisse gesellschaftliche Strukturen kirchlich adaptierte, von der staatlichen Ordnung im Rahmen des theologisch Möglichen nur profitieren.

Wenigstens vom historischen Standpunkt aus ist interessant festzuhalten, dass schon 1848 der ausserordentliche Gesandte des Heiligen Stuhles bei der Eidgenossenschaft, Mgr. Luquet, für die ganze Schweiz die Bischofsnomination durch das Volk forderte. «Danach sollte die Bischofswahl dem Volke überlassen werden, indem die Regierung von 6 durch die Geistlichkeit vorgeschlagenen Kandidaten drei der Nation zur Wahl vorschlagen würde. Der so gewählte Bischof müsste sodann vom Hl. Stuhl bestätigt werden.»⁶⁶ Auch wenn man die ekklesiologische Konzeption ablehnen und an der Praktikabilität dieses revolutionären Vorschlages zweifeln muss — er fand die Ungnade Roms und die Entrüstung der katholischen Kantone — ist das Grundanliegen der Mitsprache des Gottesvolkes positiv zu bewerten. Ein grösseres Mitspracherecht der Ortskirche bei der Bischofswahl könnte der ge-

⁵⁴ F. Nikolasch aaO. 40.

⁵⁵ *Decretum Gratiani*, LXI, 13 (PL 187, 322), LXIII, 34 (PL 187, 341f.).

⁵⁶ Vat. II., Konstitution «*Lumen gentium*», Nrn. 22 und 23.

⁵⁷ K. Mörsdorf aaO. 185, Anm. 11.

⁵⁸ F. Nikolasch aaO. 51.

⁵⁹ *Motu proprio* vom 24. Juni 1969 «*De muneribus Legatorum Romani Pontificis*», VI, 2a: Der päpstliche Legat kann «frei und mit gebührender Vorsicht Geistliche wie auch kluge Laien, die ihm zu nützlicher und vertrauenswürdiger Auskunft geeignet erscheinen, um ihre Ansicht bitten. Aus verständlicher und schuldiger Rücksichtnahme auf jene, die Rat erteilen sowie auf jene, die ihn erfragen, wie auch aus der Natur der Befragung selbst, ist ihnen die Pflicht der Geheimhaltung aufzuerlegen.» Deutscher Text in: *Nachkonziliare Dokumentation* Bd. 21, Trier 1969.

⁶⁰ *Motu proprio* «*Ecclesiae sanctae*» vom 6. August 1966, I, Nr. 10. Deutscher Text in: *Nachkonziliare Dokumentation* Bd. 3, Trier 1967.

⁶¹ Vat. II., Konstitution «*Lumen gentium*», Nr. 28; vgl. Dekret «*Christus Dominus*», Nr. 11; Dekret «*Presbyterorum ordinis*», Nr. 7.

⁶² Vat. II., Dekret «*Christus Dominus*», Nr. 27.

⁶³ Vat. II., Konstitution «*Lumen gentium*», Nr. 32.

⁶⁴ Vat. II., Dekret «*Christus Dominus*», Nr. 16.

⁶⁵ Vat. II., Konstitution «*Lumen gentium*», Nr. 37.

⁶⁶ L. Bortier, Kirche Klerus und Staat des Wallis von 1839 bis 1849, in: *Blätter aus der Walliser Geschichte*, Bd. XIII, 2. Jahrgang, Brig 1962, 134.

schichtlichen Entwicklung und den «demokratischen» Verhältnissen der Schweizerkirche, die in Abweichung zum allgemeinen Gesetz des Kodex ein legitimes Pfarrwahlrecht durch das Volk kennt, wahrscheinlich besser Rechnung tragen.

Dieser Ansicht ist jedenfalls die Synode 72 der Diözese Sitten in ihrem gesamtschweizerisch verabschiedeten Beschluss: «Die Synode verlangt für alle Diözesen, dass die Teilnahme der Lokalkirchen an der Bischofswahl rechtlich festgelegt wird. Diese Teilnahme muss einen entscheidenden Einfluss auf die Wahl haben und mindestens gleichwertig sein mit der schon bestehenden Regelung in einzelnen Diözesen.»⁶⁷ Für die Teilkirche des heiligen Theodul heisst das: Was der Papst andern Schweizerbistümern gewährte, sollte er gerechterweise der Diözese Sitten nicht vorenthalten. Kann man hoffen, dass auch das Wallis vielleicht in ferner Zukunft seine alten, jedoch den theologischen und gesellschaftlichen Erfordernissen unserer Zeit angepassten Rechte der Bischofswahl zurückerstattet erhält?

Oskar Stoffel

⁶⁷ Synode 72 der Diözese Sitten: Kirche und politische Gemeinschaften, 26.

Kommunikation in der Kirche ist nicht Ermessenssache

Es war zum vornherein deutlich, welche drei Traktanden den st. gallischen Seelsorgerat an seiner Sitzung in Wil vom 3. September 1977 vor allen Dingen beschäftigen würden. Die folgenden drei Beratungsgegenstände entwickelten denn auch eine so starke Eigendynamik, dass die übrigen Traktanden fallen gelassen werden mussten: Kommunikation und Information im Bistum St. Gallen, Schwerpunktsetzung für das Pastoraljahr 1978/79 und die Stellungnahme zur Fristenlösungs-Abstimmung vom 25. September.

Ein zentrales theologisches Anliegen

wird aufgegriffen, wenn es um die innerkirchliche Kommunikation und um die Kommunikation zwischen Kirche und Öffentlichkeit geht. Dem Theologen ist es klar, dass für eine christliche Kirche, die wesenhaft dem Wort verpflichtet ist, alle Kanäle wichtig sind, über die heute Kommunikation geschieht. Kommunikation hat mit dem Zentrum des kirchlichen Dienstes zu tun, weil sie die Grundlage

jeder Zusammenarbeit bildet, weil ohne sie letztlich keine Kommunion (Gemeinschaft) möglich ist. Aber auch dem mehr pragmatisch denkenden Christen wird es zusehends evidenter, dass die Kirche auf die grossräumigen Medien angewiesen ist, wenn sie ihre Verkündigungsaufgabe in unserer Zeit noch wirksam wahrnehmen soll.

Diese Gedanken hat der Papst in seiner Pastoralinstruktion «Communio et Progressio» vom 23. Mai 1971 niedergelegt, wobei er sich auf grundsätzliche Erwägungen des Konzils stützen konnte. Die Synode ihrerseits hat dann bereits konkrete Beschlüsse gefasst, die die Schaffung einer Dienststelle für Information und Kommunikation empfiehlt. Es oblag nun dem Rat, das inzwischen geschaffene Konzept eines Kommunikations- und Informationsressorts zu besprechen.

Dass der Seelsorgerat schliesslich die einhellige Empfehlung an den Bischof weitergab, der ganze Aufgabenbereich von Information und Kommunikation sei neu zu regeln, kann wohl kaum überraschen. Die konkreten Erfahrungen der letzten Jahre waren bezüglich der Informations- und Kommunikationsfreudigkeit kirchlicher Kreise nicht eben vorzüglich. Immer noch geschieht die Austragung von Kirchenproblematik viel zu sehr im Getto, und der kirchliche Informationsfluss ist bis heute zähflüssig, ungenügend und eher zufälliger Art geblieben, obwohl seit Jahren betont wird, dass der Kommunikation zwischen Kirche und Öffentlichkeit allergrösste Sorge und Beachtung zu schenken sei.

Der Seelsorgerat legte den Finger vor allem auf drei wesentliche Aufgaben: a) Kirchen-interne Kommunikation zwischen Gremien von oben und unten und umgekehrt; b) systematische, klare und gezielte Information der Öffentlichkeit; c) Erfassung von Rückmeldungen, Echos und Strömungen in Presse und andern Medien. Das Ressort hätte also die wichtige Aufgabe zu erfüllen, einerseits den internen Dialog zu fördern, andererseits aber auch den lebendigen Austausch mit der Gesellschaft anzustossen. Das alles darf nicht weiter Ermessenssache bleiben, sondern muss planmässig und sorgfältig organisiert werden.

Die Schwerpunktsetzung für das Pastoraljahr

wird nun ein alljährliches Geschäft des Seelsorgerates von St. Gallen sein. Die beiden Themen «Eucharistie» und «Persönliches Beten» bilden den Akzent der diesjährigen pastoralen Bemühungen unserer Diözese. Bereits sind nun aber die Würfel gefallen bezüglich des Schwerpunktthemas

1978/79. Die Pastoralplanungskommission und die Pfarreiräte des Bistums hatten bereits vorgängig der Seelsorgeratsitzung getagt und auf die grundlegende Bedeutung von Ehe und Familie in Kirche und Gesellschaft hingewiesen. Die zunehmenden Scheidungsziffern, die abnehmenden Eheschliessungen, das Ringen um die Abtreibungsgesetze, die ethisch-weltanschauliche Verunsicherung im Bereiche der Geschlechterbegegnung sind Entwicklungen, welche die Kirchen geradezu herausfordern, die christliche Grundaussage zu Ehe und Familie erneut gegenwartsbezogen ins Gespräch zu bringen. Die seelsorgerlichen Bemühungen des geplanten Pastoraljahres sollen mithelfen, die unübersehbare Not in ungezählten Familien und Ehen lindern zu helfen.

Die Ratsdiskussion förderte bald die enge Verflochtenheit von Ehe, Familie, Jugend und Alleinstehenden ans Tageslicht. In welchem Bereich könnten pastorale Bemühungen die wirksamste Hilfe bringen? Soll in der Erziehung der Jugend wieder bewusster auf die menschlich-charakterlichen Fähigkeiten geachtet werden, ohne welche Ehe und Familie nicht aufgebaut werden können? Oder soll in erster Linie den Eltern durch Erziehungsschulung und Erwachsenenbildungsangebote gezeigt werden, wie Führung, Autorität und Freiheit den Kindern gegenüber richtig eingesetzt werden, damit gelücktes und familiäres Zusammenleben ermöglicht wird? Oder ist schliesslich die Not der Einsamkeit von alleinstehenden, ehelosen Menschen noch grösser und wichtiger als die Ehe- und Familienproblematik?

Jedenfalls erwies sich die Diskussion insofern als fruchtbar, als die Einsicht reifte: Man ist nicht allein auf dem Weg! Das Pastoraljahr 1978/79 kann sich nicht auf Ehe oder Familie allein beschränken. Vielmehr müssen die Pfarreien versuchen, alle Lebensformen und -phasen in ihrem Zusammenspiel ernst zu nehmen, ganz besonders aber die vier Kreise Ehe — Familie — Jugendliche — Alleinstehende engstens miteinander in Beziehung zu setzen.

Missionskonferenz DRS

Der Seelsorgerat hatte an dieser Sitzung auch die Wahlen der Delegierten aus dem Bistum St. Gallen für die Missionskonferenz der Deutschen und der Rätoromanischen Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein vorzunehmen. Für dieses Gremium überdiözesaner Art, das den früheren Schweizerischen Katholischen Missionsrat ablöst, stellt die Diözese St. Gallen insgesamt 5 Mitglieder. Ein Delegierter wird vom Bischof aus dem

Ordinariatsrat ernannt: ein weiterer Abgeordneter der Diözese kommt aus der Finanzkommission des Bistums und wird von dieser selbst gewählt. Der Seelsorgerat ernannte die restlichen drei Mitglieder. Es sind dies: Hedwig Künzle, Sekundarlehrerin, St. Gallen; Linus Lossner, Pfarrer, Oberhelfenschwil; Heinrich Ziegler, Chemiker, Widnau.

Zur Fristenlösungs-Abstimmung

Eine äusserst engagierte und lebendige Diskussion rief die Frage einer öffentlichen Stellungnahme des Seelsorgerates zur Fristenlösungs-Abstimmung vom 25. September hervor. Deutlich wurde immer wieder ausgesprochen, was schon die Schweizer Bischöfe in ihrem Hirtenbrief hervorgehoben haben, dass nämlich mit der Ablehnung der Fristenlösung die aufgeworfenen, drängenden Probleme keineswegs gelöst seien. Die öffentliche Stellungnahme des Seelsorgerates in der Presse macht diese Überzeugung deutlich. Der Presse wurde folgender Wortlaut übergeben:

«Der Seelsorgerat ist sich bewusst, dass die Fragestellung der Fristenlösung auf eine gesellschaftliche Situation zurückweist, an der wir alle mitschuldig sind. Bei der Abstimmung über die Initiative zur Fristenlösung müssen wir uns als Christen überlegen:

— Sind wir uns bewusst, dass wir diese Entscheidung an der Urne mitzuverantworten haben?

— Sind wir uns bewusst, dass es nicht genügt, nur gegen die Fristenlösung zu sein, sondern dass wir auch zur Urne gehen müssen?

— Darf man menschliches Leben drei Monate ohne strafrechtlichen Schutz lassen?

— Dürfen wir das Leben eines Ungeborenen willkürlich preisgeben, weil sich die Mutter nicht darauf freuen kann, weil es unerwünscht ist und der Mutter Sorgen bereitet?

— Sind wir bereit, bedrängte Mütter und ihre Kinder zu achten und ihnen wirklich zu helfen?

Die Entscheidung für oder gegen ein Kind muss vor der Schwangerschaft gefällt werden, sonst wird sie zum Entscheid über Leben und Tod. Eine verantwortete Familienplanung ist unerlässlich. Der Schwangerschaftsabbruch kann aber auf keinen Fall eine Methode der Geburtenregelung sein.

Nach unserem christlichen Gewissen wird das werdende Kind von Gott als sein Geschöpf geliebt und bejaht. Diese Überzeugung bestärkt uns in unserer Achtung vor dem ungeborenen Leben.

So ruft der Seelsorgerat auf: Gehen Sie am 24./25. September an die Urne, stimmen Sie „Nein“.»

Edwin Gwerder

Dokumentation

Bettagsaufruf 1977

Der Bettag ist eine besondere Angelegenheit. Während das Jahr hindurch die Regierungen in Bund und Kantonen und die kirchlichen Amtsträger unterscheiden, wer was sagt zu Politik und Wirtschaft und aus dem Gebiet des Glaubens, finden sich die verantwortlichen Behörden auf diesen einen Tag hin nebeneinander und miteinander. Bundes- und Kantonsbehörden nehmen Stellung zu Dingen, die eigentlich Glaubenssachen sind, neben oder mit den kirchlichen Sprechern.

Dieses gemeinsame Handeln ist Zeichen für die durch Jahrhunderte festgehaltene Tatsache, dass das Leben des Staates wie der Kirchen gegründet ist in der gemeinsamen Verantwortung vor Gott. Als Bürger und als Christen stehen wir unter dem gleichen Herrn. In beiden Eigenschaften unterstehen wir seinem Willen und finden wir den Sinn unserer Existenz im allmächtigen Gott.

Verbunden in dieser gemeinsamen Verantwortung sprechen Staat und Kirche heute von Dank, von Busse und vom Beten. Beten heisst sich dem angerufenen Herrn anvertrauen, heisst bereit sein, sich ihm in die Hand zu geben. Busse tun heisst offen sein für die Veränderung des Denkens und Handels, also bereit sein, zum Beispiel das Profitdenken, den Egoismus der Personen wie des Staates, der Kirchen, der Gläubigen und der religiösen Gemeinschaften aufzugeben und das Gebot der Liebe anzunehmen. Danken heisst: das tun, worum wir beten, die Änderung unseres Lebensprogrammes vollziehen.

Heute sind wir insbesondere aufgerufen, uns abzuwenden von der Gewalttätigkeit, die die Welt beherrscht und auch unter uns sich ausbreitet. Gewalttätigkeit ist schlecht. Sie ist zwar zur beliebten Unterhaltung geworden in Filmen, Büchern und Fernsehspielen. Aber sie ist schlecht.

Es darf keine gewalttätige Durchsetzung der eigenen Interessen und Meinungen geben, weder die offene Gewalt, die dreinschlägt und schießt, noch die versteckte Gewalt, die Geld und Einfluss spielen lässt, bis der andere erledigt ist. An die

Stelle der Gewalt muss eine Gesinnung treten, die die Wahrung des Lebens und die Würdigung des Menschen höher achtet als den eigenen Erfolg: die Liebe. Sie ist die notwendige Busse als Veränderung in unserer Zeit.

In ganz besonderer Dringlichkeit müssen wir uns heute gegen die Gewalt wenden, die Gefangenen angetan wird. Wehrlose Menschen werden in Ost und West, in allen Gesellschaftssystemen und Rassen brutaler Gewalt, geistiger und körperlicher Folter unterworfen. Es wäre ein echter Dank für das Gute, das wir haben, diesem Schlechten zu wehren. Gerade unser Volk, das noch immer, trotz Rezession und wirtschaftlicher Unsicherheit, trotz Verunsicherung in der Frage nach dem Sinn des Lebens, unsäglich viel Gutes an Frieden und Freiheiten erlebt, sollte aus Dankbarkeit sich einsetzen für alle, die leiden. Das heisst heute: sich einsetzen für die Hungernden in aller Welt. Das heisst aber auch sich einsetzen für die Geschlagenen in allen Gefängnissen.

Wenn Staat und Kirchen Dank sagen, dann sollen sie auch Dank leisten, sollen etwas tun. Tapferwerden für die Wehrlosen, das wäre Busse, die dem Gebet entspricht, dass wir nicht selber wehrlos werden, nicht selber die Freiheit verlieren.

*Arbeitsgemeinschaft
Christlicher Kirchen in der Schweiz*

Berichte

Treffen der Dekanatsdelegierten für Mission und Dritte Welt im Bistum Basel

Am 5. September versammelten sich in Olten die Dekanatsbeauftragten für Mission und Dritte Welt im Bistum Basel. Bischof Anton Hänggi stellte voller Freude fest, dass nahezu alle Dekanate durch einen Beauftragten vertreten waren. 47 Teilnehmer waren erschienen.

Das Angebot war reichhaltig. Die Mappen füllten sich mit Papier. Aber die kurzen Referate und Diskussionen waren alles andere als papierenes Theologenkauferwelsch. Es ging um die Praxis, um die Frage: Was lässt sich in unserem Dekanat, in unserer Pfarrei oder auch in unserer Stadt (auf ökumenischer Ebene?) für die Sensibilisierung der Gläubigen in bezug auf Mission und Dritte Welt tun?

Diese Frage wurde nicht im luftleeren Raum diskutiert. Einige Pfarrer aus Stadt- und Landgemeinden konnten bereits mit einer ganzen Reihe konkreter Vorschläge aufwarten. Sie berichteten von Erfolgen, verwiesen aber auch auf Hürden, die bei Informations- und Bildungswochen in einer Pfarrei zu nehmen sind. Wo immer solche Wochen bereits durchgeführt worden waren, kristallisierten sich einige gemeinsame Schwerpunkte heraus: Die Informationstage müssen gut geplant werden. Es kommt nicht allein auf die Missionsbegeisterung des Pfarrers oder die der Referenten an. Der Pfarreirat, die Vereine und die Jugend, nicht zuletzt auch die Kinder, müssen zum Engagement herausgefordert werden. Patentrezepte konnten keine geliefert werden, da die Situation in jeder Pfarrei anders ist. Es wurden aber wertvolle Hinweise vermittelt, wie Bildungstage oder auch der Weltmissionssonntag gestaltet werden könnten. Die Arbeitsgruppe Missionarische Information und Bildung — kurz MIB genannt — die aus Mitgliedern der Missionsinstitute, des Fastenopfers und MISSIO besteht (Sekretariat: Missionshaus, 4605 Immensee) ist gern mit Rat und Tat behilflich.

Die Hilfswerke MISSIO und Fastenopfer informierten über ihre Materialien. Da der Weltmissionssonntag — 23. Oktober — vor der Tür steht, wurden die Dekanatsbeauftragten dringend gebeten, die Pfarrer zu bitten, das vorhandene Material — sie erhielten die Proben bereits mit der Post zugestellt — grosszügig bei MISSIO anzufordern.

An Stelle von Weihbischof Wüst, der sich gesundheitshalber in eine Kur begeben musste, referierte Dr. Max Hofer über das gewandelte Missionsverständnis. Die Reorganisation des Schweizerischen Katholischen Missionsrates verfolge das Ziel, die Bistumskirchen, die Gläubigen, die Pfarreien und andere Gemeinschaften missionarisch zu aktivieren. Der alte Missionsrat wurde aufgelöst. Gesamtschweizerisch soll es bis Ende Jahr einen neuen kleinen Missionsrat geben, der aus 19 Mitgliedern besteht und auch beratende Kommission der Bischofskonferenz sein wird. In der neuen Struktur soll die Kirche in der Schweiz besser an der Mission in der Welt beteiligt werden.

In diesem Sinn sprach sich auch Bischof Anton Hänggi aus, der die Tagungsteilnehmer sehr herzlich begrüßte und ihnen dankte. Er wünscht, dass das hochaktuelle Thema Weltmission immer wieder neue Nahrung empfängt. «Ich selber», so der Bischof, «fühle mich für die Weltkirche verantwortlich. Aus diesem Grund habe ich noch jeden Priester, der sich für

einen mehrjährigen Einsatz in der Kirche der Dritten Welt meldete, frei gestellt. Ich werde dies auch in Zukunft so halten.»

Eva-Maria Kremer

Amtlicher Teil

Für alle Bistümer

Zum Geburtstag des Heiligen Vaters, Papst Pauls VI.

Am 26. September feiern wir den 80. Geburtstag unseres Heiligen Vaters, Papst Pauls VI. Dieser Tag soll für die Katholiken ein Tag des Gebetes und der Danksagung sein. In aller Welt werden die Menschen guten Willens dafür danken, dass ein Mann die Kirche leitet, der sich unablässig für den Frieden einsetzt.

Wir möchten diesen Tag zum Anlass nehmen, in aller Öffentlichkeit zu unterstreichen, wie sehr wir mit dem Nachfolger des hl. Petrus, der Päpste Pius V., Pius X. und Pius XII. und Johannes XXIII. verbunden sind. Es genügt jedoch nicht, Ehrfurcht und Gehorsam, Anhänglichkeit und Vertrauen mit Worten zu beteuern; wir müssen mit bereitwilligem Verstand und offenem Herzen auf den hören, der für die Gläubigen unserer Zeit der Stellvertreter Christi ist. Wir müssen bereit sein, seine Anweisungen auch im Leben zu befolgen.

Gesprochene und geschriebene Worte sagen nichts, wenn sie nicht Ausdruck dessen sind, was wir leben.

Möge Gott uns dazu verhelfen, dass wir als Glieder der Kirche sein Wort immer besser befolgen und so der Kirche und ihrer Verkündigung, die zu allererst den Aposteln und ihren Nachfolgern anvertraut ist, die Treue bewahren können.

+ *Pierre Mamie*

Bischof von Lausanne, Genf und Fribourg
Präsident
der Schweizer Bischofskonferenz

Fürbitten anlässlich des Geburtstages von Papst Paul VI.

Gott unser Vater. Du bist uns nahe, noch bevor wir zu Dir kommen. Du bist bei uns, noch bevor wir uns aufmachen zu Dir. Höre unsere Bitten, die wir für unseren Papst Paul VI., den Du zum Nachfolger des Heiligen Petrus berufen hast, vortragen.

1. Gib ihm Kraft, in uns, Deinem Volk, den sichtbaren und sicheren Grund-

stein der Einheit, des Glaubens und der Gemeinschaft zu sein.

2. Leite durch den Papst uns, Deine Kirche, auf dem Weg zur ewigen Vollendung und gib, dass sie wachse im Glauben und in der Liebe.

3. Schenke Papst Paul immer wieder neuen Mut, die Menschen in Wort und Tat aufzurufen, Frieden zu bringen, wo Zwietracht herrscht, Glauben zu wecken, wo Zweifel um sich greift, Hoffnung zu beleben, wo Traurigkeit lähmt.

4. Lass uns immer besser verstehen, dass das Petrusamt, das unser Papst ausübt, als Dienst an der Einheit unentbehrlich ist.

5. Mache uns hellhörig für das, was uns Papst Paul VI. in Wort und Tat für die Nachfolge Deines Sohnes aufzeigen will.

6. Lass uns auf seine Anregungen, in unserer Zeit für die Frohbotschaft Deines Sohnes Zeugnis abzulegen, eingehen.

Gott unser Vater. Um Deinen Frieden zu bringen in unsere Welt voll Spannung und Streit ist Dein Sohn zu uns gekommen und hat sein Leben eingesetzt. Unser Papst Paul VI. will voll und ganz diesem Werk Deines Sohnes dienen. Segne den Vorsteher unserer Kirche und bewahre ihn in Deiner Huld durch Christus unseren Herrn.

Interdiözesane Kommission für Fortbildung der Seelsorger (IKFS)

Theologisch-pastoraler
Weiterbildungskurs im
St. Jodernheim, Visp

vom 17. bis 20. Oktober 1977

Thema: Kirche und Sakramente

Programm:

17./18. Oktober:

Begrüssung

Die Sakramente im Johannesevangelium

Die Fusswaschung (Joh 13,1–20) und ihre mehrdimensionale Bedeutung (inkarnatorisch — ethisch — sakramental — eucharistisch)

Der Geist in den Abschiedsreden (Joh 13,33–17,26); die sakramentale Rolle des Geistes in Taufe, Firmung und Sündenvergebung.

Referate — Aussprache — Gruppenarbeit

(Für die Gruppenarbeit werden Texte aus dem Johannesevangelium bereitgestellt.)

P. Dr. theol., lic. rer. bibl. Andreas Stadelmann OSB, Mariastein

18./19. Oktober:

Die sakramentalen Feiern im Leben der kirchlichen Gemeinschaft und des einzelnen Christen

— Christus (Ur-Sakrament) und die Kirche (Grund-Sakrament) als Quell-Wirklichkeit und Grundlage der einzelnen sakramentalen Vollzüge.

Der Ort und die Bedeutung der sakramentalen Feiern im Gesamt von Verkündigung, Glauben und christlich-kirchlichem Leben.

— Schwerpunkte und Konsequenzen der geschichtlichen Entwicklung der Sakramente.

Referate — Aussprache — Arbeit in Gruppen an Hand von Texten und Problemen aus den Referaten.

P. Dr. theol. Sigisbert Regli OFMCap., Solothurn

19./20. Oktober:

Taufe und Firmung als eine Form christlicher Lebenspraxis

— Die Feier von Taufe und Firmung als Verarbeitung elementarer Probleme der menschlichen Lebenserfahrung (Eintritt in das Leben bzw. in die Reifungsphase — Aufnahme in die Gesellschaft — Aufnahme in die Kirche — Motive für Taufe und Firmung)

— Die Spannung (Konkurrenz) zwischen Ritual und Verkündigung

Tauf- und Firmpastoral für Auswahlchristen

— die Kindertaufe als menschliches und kirchliches Problem

— Sorge um Ungetaufte

— Kindertaufe und Firmung bei Auswahlchristen

— Erneuerung des Erwachsenenkaatechumenats

Prof. Ernst Spichtig, Chur

Beginn des Kurses: Montag, den 17. Oktober 1977, 9.30 Uhr

Schluss des Kurses: Donnerstag, den 20. Oktober, ca. 17.00 Uhr

Kursleiter: Dr. Bruno Lauber, Bischofsvikar, St. Jodernheim, 3930 Visp

Anmeldungen sind bis spätestens 10. Oktober zu richten an St. Jodernheim, 3930 Visp, Tel. 028 - 6 22 69

Hinweise:

— Die Anmeldung versteht sich für den ganzen Kurs.

— Vor Abschluss des Kurses (Donnerstag, 20. Oktober, ca. 16.00 Uhr) wird eine Kursevaluation durchgeführt.

— Arbeitszeit: von 9.30 bis 12.00 und von 14.30 bis 17.00 Uhr.

— Der Preis für Kost und Logis kann während des Kurses bezahlt werden (Fr.

120.—). Die Kurskosten übernimmt die IKFS.

Weitere Auskünfte erteilt der Sekretär der IKFS:

P. Dr. Josef Scherer MSF
Oberdorf, 6106 Werthenstein

Bistum Basel

Ernennung

Auf Vorschlag von Bischof Anton Hänggi hat gemäss päpstlichem Privileg der Regierungsrat des Kantons Luzern am 5. September 1977 Dr. *Josef Rüttimann* zum Propst des Kollegiat-Stiftes St. Leodegar ernannt. Stiftspropst Josef Rüttimann tritt die Nachfolge von Alois Josef Beck an.

Im Herrn verschieden

Georg Peyer, Pfarrer, Langendorf

Georg Peyer wurde am 27. März 1919 in Olten geboren und am 29. Juni 1944 zum Priester geweiht. Stationen seines Wirkens waren Emmen (Vikar 1944—1953), Solothurn (Domkaplan 1953—1955) und Langendorf (Pfarrektor 1955—1971 und Pfarrer seit 1971). Er starb am 10. September 1977 und wurde am 13. September 1977 in Langendorf beerdigt.

Bistum Lausanne, Genf und Freiburg

Ernennungen

Bischof Dr. Pierre Mamie ernennt:

Don *Sergio Gualberti*, bisher Vikar an der Italienermission von Neuenburg, zum Direktor dieser Italienermission;

Don *Egidio Bigoni*, Priester aus dem Bistum Bergamo, zum Vikar an der Italienermission in Neuenburg;

Don *Mario Zambiasi*, Salesianer, zum Direktor der Italienermission von Morges; im Einvernehmen mit seinem Ordensobern P. *Hubert Niclasse* OP zum Vikar in der Pfarrei St. Paul in Genf;

Abbé *Richard Incledon* zum Direktor der englischen Sprachpfarre von Genf.

Der Bischof erlaubt Abbé *Claude Magnin*, der teilweise Seelsorger in der Pfarrei des Hl. Pius X. in Genf bleibt, in einem Betrieb in derselben Gegend zu arbeiten, und zwar im Sinne einer neuen Form priesterlichen Einsatzes in der Gesellschaft.

Zum Bettag

Wir erinnern daran, dass kein bischöfliches Schreiben für den Eidgenössischen Bettag versandt wird. Die Mitbrüder mögen also selbst für die Predigt sorgen.

Die Bischöfliche Kanzlei

Bistum St. Gallen

Pfarrwahl

Die Pfarrgenossen von Vilters wählen in ihrer Kirchgenossenversammlung vom 26. August *Julius Pfiffner*, Pfarrer von Vättis, zu ihrem neuen Seelsorger. Der Amtsantritt ist auf den Bettag, den 18. September, angesetzt.

Stellenausschreibung

Das verwaiste Pfarramt von *Vättis* wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Nach Planung kommt ein dienstälterer Priester in Frage. Mithilfe im Religionsunterricht an der Alpinen Schule (Internat mit Sekundarklassen) wäre wünschbar. Anmeldungen an das Personalamt der Diözese, Klosterhof 6b, 9000 St. Gallen, bis zum 6. Oktober 1977.

Verstorbene

Viktor Egger, Kaplan, Im Fang (Freiburg)

Wie der heilige Petrus die Gläubigen Kleinasiens als Pilger und Fremdlinge begrüsst, so könnte man den verstorbenen Kaplan einen frommen Pilger und Wanderpriester nennen. Sein seelsorgerlicher Lebensweg war ein Weg mit manchen Stationen, obschon es kein Kreuzweg war.

Geboren wurde er 1900 in Rechthalten. Dort wuchs er in einer gut katholischen Familie auf; dort besuchte er auch die Primarschule. Schon als Siebenjähriger begab er sich täglich als Messdiener ins nahe gelegene Institut Gauglera der Ingenbohrer Schwestern. In diesen frühen Jugendjahren reifte in ihm der Entschluss, Priester zu werden. So zog er 1915 ans Kollegium St. Michael in Freiburg, wo er die Gymnasialstudien absolvierte und mit der Matura 1923 abschloss. Die theologische Bildung erhielt er im Priesterseminar. Am 10. Juli 1927 wurde er von Bischof Besson zum Priester geweiht. Kurz nach der Primiz am 17. Juli führte der Weg den Neupriester in den Weinberg des Herrn.

Da die französische Sprache ihm keine Schwierigkeit bereitete, wies ihm der Bischof nacheinander Stellen im welschen Kantonsteil zu. So wurde er vorerst Vikar in Surpierre

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt des Buches «Innerschweizer Schriftsteller. Texte und Lexikon» bei, das im Auftrag des Innerschweizer Schriftstellervereins im Verlag Raeber herausgegeben wird. Wir werden in einer Buchbesprechung auf dieses Standardwerk zurückkommen, empfehlen aber jetzt schon den Prospekt der Aufmerksamkeit unserer Leser; Verantwortliche von Pfarreibibliotheken möchten wir besonders auf die bis Ende Jahr sich erstreckende Subskriptionsfrist aufmerksam machen.

Redaktion

(1927/28). Ein Jahr später wechselte er nach Wallenried hinüber als Kaplan (1928/30). Dann wurde ihm die Bergpfarre Bonfontaine anvertraut (1930/38).

Mit dem Jahr 1938 kam die grosse Wende in seinem Leben; er kehrte zurück in den deutsch-freiburgischen Kantonsteil. Es kamen die Jahre eines fruchtbaren Wirkens in grösseren Pfarreien. Erst in Heitenried (1938/47), dann in Gurmels (1947/67). Mit der Zeit liess die Gesundheit zu wünschen übrig, so dass er sich veranlasst sah, die Berg-Kaplanei Im Fang zu übernehmen. Hier verbrachte Kaplan Egger 1967–1977 einen sonnigen Priester-Nachsommer, war aber rastlos tätig. Herzbeschwerden machten ihm zwar Sorgen und mahnten zu kluger Vorsicht. Er musste auf das Letzte gefasst sein. Der plötzliche Tod in der Nacht vom 22./23. April 1977, kurz vor dem Guthirt-Sonntag, überraschte ihn nicht. Die Ansprache für den Gottesdienst lag bereit auf seinem Pult und wurde dann auch gelesen. Ganz im buchstäblichen Sinn des Wortes: *Mortuus adhuc loquitur*. Mit Recht betonte Bischof Mamie an der Beerdigungsfeier, diese Predigt sei nicht seine beste gewesen, die beste Predigt sei sein vorbildliches Priesterleben, das Leben eines frommen und bescheidenen Seelenhirten.

Viktor Egger war eine sympathische, festgefügte und charaktervolle Priesterpersönlichkeit. Er war der geborene Landpfarrer, der dem bekannten französischen Schriftsteller Bernanos für seinen Roman «Aus dem Tagebuch eines Landpfarrers» hätte als Modell dienen können. Freilich wäre dann sein Priesterbild heller und freundlicher geworden. Der Verstorbene hatte ein offenes Auge für alle seelsorgerlichen, schulischen und sozialen Fragen. Sein Humor, seine angeborene Freundlichkeit gegenüber jedermann erleichterten ihm bei aller Wahrung seiner lebenswürdigen Originalität den Kontakt mit Kindern und Erwachsenen. Als guter Psychologe war er ein ausgezeichnete Katechet und verstand es vor allem, die Kleinen auf Beicht und Kommunion vorzubereiten. Bei gross und klein war er beliebt. Als besonderer Freund der Kranken war er noch am Tag vor seinem plötzlichen Tode unterwegs auf Krankenbesuch. Wo Kaplan Egger auch wirken mochte, überall schätzten die Gläubigen sein priesterliches Ethos, seine hohe Berufsauffassung, seine tiefe Frömmigkeit, seine sprichwörtliche Pünktlichkeit, seine ständige Bereitschaft und Hilfsbereitschaft.

Zu seinen Lieblingen zählten auch die Berge. Bei ihnen suchte er Entspannung und Er-

holung. Man traf ihn, vielfach als Einzelgänger, nicht nur auf den Freiburger Bergen, sondern auch auf den Viertausendern im Wallis. Stolz war er auf die Besteigung des Matterhorns. Seine letzten Lebensjahre in der Stille und Einsamkeit der Berge verbringen zu dürfen, war ihm ein grosser Trost. Dies um so mehr, als sein letztes Wirkungsfeld im Bannkreis der Valsainte lag. Mit den Kartäusermönchen im «weissen Paradies» fühlte er sich sehr verbunden. So drückte ihn die Bergeinsamkeit nicht. Mit den frommen Mönchen konnte er jubeln: *O beata solitudo, sola beatitudo* (hl. Bernhard)!

Adolf Vonlanthen

Neue Bücher

Das Urteil des Pilatus

Speidels Buch¹ bringt keine neuen Erkenntnisse zur Leidensgeschichte Jesu. Das will und muss es nicht bieten. Aber es bietet eine zuverlässige, breitangelegte, leicht lesbare Information dazu. «Dieses Sachbuch will erheben, was vom Einzug Jesu in Jerusalem bis zu seinem Begräbnis geschehen ist. Die Situation im Palästina des ersten Jahrhunderts wird beschrieben. Ausführlich werden die handelnden Personen und Institutionen sowie Orte des Geschehens vorgestellt: die Ankläger Jesu, der Richter, Gethsemani, das Prätorium, Golgotha und das Grab. Berichte des jüdischen Schriftstellers Flavius Josephus, Texte aus jüdischen und heidnischen Quellen, neueste archäologische Funde illustrieren die Stätten und den Vollzug der Passion. Zahlreiche Fotos zeigen die Gedächtnisorte, Grab und Gebeine eines Gekreuzigten, Darstellungen und Leidensstationen in der christlichen Kunst.» So der Klappentext.

Das Buch ist geschickt präsentiert. Man sollte es sich vormerken für die Fastenzeit. Was schreib ich da? Warum eigentlich kann es einer nicht auch lesen mitten im Sommer; es geht schliesslich um ein Thema, das fürs ganze Jahr gilt! Es kann dienen als Sachinformation für jeden biblisch interessierten Gläubigen; es ist sicher auch zu verwerten als Leitfaden für einen, der Bibelkurse durchführt.

Nach dem Titel dieses Sachbuches steht «Das Urteil des Pilatus» im Mittelpunkt. Bis da jedoch Auskunft gegeben werden kann, ist ein langer Vorbau über die politische und religiöse Situation in Palästina zur Zeit Jesu notwendig. Der wird denn auch geboten. Da sind nach meinem Empfinden einzelne Auskünfte missverständlich. Mir kommt vor, das distanzierte Verhältnis von Jesus zu den Sadduzäern basiere in erster Linie auf dem prophetischen, innerjüdischen Angriff Jesu auf die vom Tempel abgeleitete Heilssicherheit der sadduzäischen Priesterschaft. Anders als in der Darstellung S. 30. Ein Feind wurde Jesus in den Augen der Sadduzäer nicht wegen seinem Eintreten für die Heiden. Dass sich Jesus zuerst und vor allem zu den Juden gesandt sah (und dass Petrus, der da auch genannt wird, grosse Mühe hatte mit der Ausweitung der Evangeliumsbotschaft auf Nichtjuden), zeigt doch, wie sich Jesus und seine Bewegung nicht hauptsächlich wegen einer Sympathie zu Heiden die Feindschaft der Sadduzäer zugezogen haben kann.

Bei der Behandlung der Pharisäer wird nach einer ausgewogenen Einführung dann auf ein-

mal undifferenziert verallgemeinert (S. 38, unten). Zu S. 42 würde der Jude Flusser sagen (und belegen, vgl. sein «Jesus»-Buch, rororo, S. 47), nicht die Pharisäer seien der Sabbathaltung Jesu entgegengetreten, sondern jüdische «Dorf-fromme», unter ihnen freilich auch Pharisäer. Noch eine Kritik: Bei dem, was den Prozess gegen Jesus veranlasst hat, ist — soweit ich das Buch überschau — von der Sündenvergebung nicht die Rede. Diese verdiente, neben Sabbatgebot, Gesetz und Tempelordnung erwähnt zu werden.

Zwei Elemente bekommen meines Erachtens zu viel Gewicht in der Anlage dieses Buches: die Ausführungen über die Geisselung und über die Wächter am Grab sind zu lang geraten.

Noch ein Wunsch: vielleicht lässt sich in einer Neuauflage dieses aufschlussreichen Sachbuches eine Zeittafel einsetzen über die Regierungszeit der römischen Kaiser, eventuell auch über die Bauperioden der Grabeskirche.

¹ Kurt A. Speidel, Das Urteil des Pilatus. Bilder und Berichte zur Passion Jesu, KBW Verlag, Stuttgart 1976, 176 S.

Die Mitarbeiter dieser Nummer

Edwin Gwerder, St. Gallerstrasse 8b, 9302 Kronbühl

Eva-Maria Kremer, Journalistin, Eichlihalde 7, 6405 Immensee

Dr. Oskar Stoffel, Professor, Museggstr. 21, 6004 Luzern

Dr. Adolf Vonlanthen, Uebewil, 1700 Freiburg
Josef Wick, Seelsorger, Promenadenstrasse 88, 9400 Rorschach

Schweizerische Kirchenzeitung

Erscheint jeden Donnerstag

Fragen der Theologie und Seelsorge. Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne-Genf-Freiburg und Sitten

Hauptredaktor

Dr. Rolf Weibel, Frankenstrasse 7–9
Briefadresse: Postfach 1027, 6002 Luzern
Telefon 041–22 74 22

Mitredaktoren

Prof. DDr. Franz Furger, Obergütschstr. 14, 6003 Luzern, Telefon 041–42 15 27

Dr. Karl Schuler, Bischofsvikar, Hof 19, 7000 Chur, Telefon 081–22 23 12

Dr. Ivo Fürer, Bischofsvikar, Klosterhof 6, 9000 St. Gallen, Telefon 071–22 81 06

Verlag, Administration, Inserate

Raeber AG, Frankenstrasse 7–9
Briefadresse: Postfach 1027, 6002 Luzern
Telefon 041–22 74 22, Postcheck 60 - 162 01

Abonnementspreise

Jährlich Schweiz: Fr. 52.–; Deutschland, Italien, Österreich: Fr. 62.–; übrige Länder: Fr. 62.– plus zusätzliche Versandgebühren.
Einzelnummer Fr. 1.50 plus Porto

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Nicht angeforderte Besprechungsexemplare werden nicht zurückgesandt.

Redaktionsschluss und Schluss der Inseratenannahme: Montag, Morgenpost.

Aber jetzt zurück zum Positiven, das an dieser Neuerscheinung weitaus überwiegt! Es gibt da meisterhafte Situationsschilderungen über politisch-religiöse Hintergründe (zum Beispiel S. 48) oder topographische Gegebenheiten (zum Beispiel S. 57). Die eingestreuten «Nebenbei bemerkt» sind beachtenswert: zum Buch Sachrja als Deutshilfe für die letzten Tage Jesu in Jerusalem, oder zum Ruf in die Nachfolge an die Gemeinde anhand des Bartimäus.

Sehr instruktiv und pädagogisch gut gesetzt sind die Hinweise auf die Werdegänge von Textabschnitten innerhalb der Passionsgeschichte und die Vermerke zum Einfluss alttestamentlicher Vorprägungen auf neutestamentliche Texte (zum Beispiel zu Gethsemani, zur Verhaftung, zum Verhör vor dem Hohen Rat). Die Ausführungen über den vor ein paar Jahren in Jerusalem gemachten Fund vom Grab eines Gekreuzigten passen sehr gut in ein Sachbuch zur Leidensgeschichte Jesu.

«Das Urteil des Pilatus» wird in diesem Buch gut situiert. Die einschlägigen Texte aus jüdischen und heidnischen Quellen helfen zusammen mit den Erläuterungen, die neutestamentlichen Texte zur Leidensgeschichte Jesu situationsgerecht zu verstehen. Dass wir bei der historischen Frage, wer den Kreuzestod Jesu veranlasst habe, nicht allgemein (eben allgemein verurteilend) von Juden und von Römern reden dürfen, wird hier klargemacht. Das bewahrt uns hoffentlich vor Pauschalurteilen über frühere (und heutige) Gruppierungen. Es stellt gleichzeitig unsere Geisteshaltung in Frage, in der wir Christen uns so leicht besser vorkommen als «diese» Juden und «diese» Römer.

Josef Wick

Fortbildungs-Angebote

Klinische Seelsorge-Ausbildung (CPT) Seelsorgliche Gespräche

Termin: 16.—17. Oktober (Sonntag/Montag); 27. Oktober, 17. November, 8. Dezember (Donnerstage).

Ort: Bethanien, St. Niklausen (OW) (16.—17. Oktober).

Kursziel und -inhalte: Ab Herbst möchten wir wieder eine Gruppe bilden, die Gesprächsprotokolle aus der seelsorglichen Praxis bespricht. Sie soll eröffnet werden durch eine Tagung von anderthalb Tagen. Weiterhin wird sich die Gruppe jeweils an einem Donnerstag treffen ab 17 Uhr, ca. alle drei Wochen. Eingeladen sind alle, die gerne reflektieren möchten auf ihre seelsorgerlichen Gespräche und Beziehungen.

Anmeldung und Auskunft: Rudolf Albisser, Geissmattstrasse 57, 6004 Luzern, Telefon 041 - 36 46 50 (privat) oder 041 - 25 11 25 (Kantonsspital Luzern). Anmeldung bis spätestens 9. Oktober.

Selbstentfaltung — mitmenschliche Begegnung

Termin: 4. November bis 9. November 1977.

Ort: Bildungszentrum Franziskushaus, Dulliken.

Zielgruppe: Leute, die sich besser kennenlernen und mitmenschliche Beziehungen differenzierter gestalten möchten.

Kursziel und -inhalte: Selbsterkenntnis, Selbstvertrauen, verbesserte Kommunikation und soziale Kompetenz.

Leitung: P. Dr. Albrecht Walz, Dornach.

Anmeldung und Auskunft: Dr. Albrecht Walz, Postfach 7, 4143 Dornach.

Evolution und Christus im Gedanken von Teilhard de Chardin

Termin: 5.—6. November 1977 (Beginn 10 Uhr).

Ort: Notre-Dame de la Route, Villars-sur-Glâne/Fribourg.

Kursziel und -inhalte: Der Begriff der Evolution der Welt erlaubt die Zusammengehörigkeit von Gott und Welt in einer Weltanschauung auszulegen: Die Welt als ein Ganzes — Die Evolution dieses Ganzen auf Geist hin — Die Unumkehrbarkeit der evolutiven Bewegung — Die Personalität des Geistes — Christus und die Evolution. (Grundlage: der Aufsatz «Mein Glaube» — comment je crois.)

Leitung: P. Richard Brüchsel SJ.

Anmeldung und Auskunft: Notre-Dame de la Route, 21 chemin des Eaux-Vives, 1752 Villars-sur-Glâne, Telefon 037 - 24 02 21.

Priesterexerzitien

Termin: 21.—25. November 1977.

Ort: St.-Johannes-Stift, Zizers.

Leitung: P. Hilarin Felder OFM Cap.

Anmeldung und Auskunft: St.-Johannes-Stift, 7205 Zizers, Telefon 081 - 51 14 04.

Röm.-kath. Pfarrei St. Marien Basel

Wir suchen einen pflichtbewussten, vollamtlichen

Sakristan

Handwerkliche Fähigkeiten sind von Vorteil.

Aufgabenbereich: Wartung der Kirche und der Pfarrräume

Besoldung: nach dem Besoldungsreglement der röm.-kath. Kirche Basel-Stadt

Amtsantritt: baldmöglichst oder nach Vereinbarung
Dienstwohnung ist vorhanden.

Schriftliche Bewerbung ist zu richten an den Präsidenten des Pfarreirates St. Marien: Herrn André Braun-Wein, Holbeinstrasse 36, 4051 Basel, Tel. 061 - 23 99 53.

Orgelbau

Ingeborg Hauser 8722 Kaltbrunn

Tel. 055 - 75 24 32

privat 055 - 86 31 74
Eugen Hauser

Erstklassige Neubauten, fachgemässe Orgelreparaturen, Umbauten und Stimmungen (mit Garantie).



KEEL & CO. AG Weine

9428 Walzenhausen
Telefon 071 - 44 14 15

Verlangen Sie unverbindlich
eine kleine Gratisprobe!

Zu kaufen gesucht

grüner, guterhaltener

Rauchmantel

Pfarramt, 3931 Lalden



MRS ET AURUM

- Künstlerische Gestaltung von Kirchenräumen
- Beste Referenzen für stilgerechte Restaurationen
- Feuervergoldung als Garant für höchste Lebensdauer
- Anfertigung aller sakraler Geräte nach individuellen Entwürfen: Gefässe / Leuchter / Tabernakel / Figuren usw.

Kirchengoldschmiede
9500 Wil, Zürcherstr. 35

W. Cadonau + W. Okle
Telefon 073 - 22 37 15

Der heilige Franz von Assisi



Bestellschein

Einsenden an: NUMIS-LUZERN, A. Vonwyl, Postfach 29, 6000 Luzern 11, Telefon 041 - 22 93 85

___ Expl. in Silber (999,9) à Fr. 48.- (Ø 40 mm) 24 g Auflage: 1000
 ___ Expl. in Silber vergoldet à Fr. 85.- (Ø 40 mm) 24 g Auflage: 250
 ___ Expl. in Gold, 24 Karat à Fr. 150.- (Ø 21 mm) 6 g Auflage: 100
 ___ Expl. in Gold, 24 Karat à Fr. 895.- (Ø 40 mm) 48 g Auflage: 25
 Alle Medaillen geprägt in proof (höchste internationale num. Qualitätsstufe).

Name: _____ SKZ

Adresse: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

TERLANER MESSWEIN FENDANT MESSWEIN SAN PEDRO



WEINKELLEREIEN
A.F. KOCH + CIE
5734 REINACH/AG

Ø 064 - 71 38 38

VERTRAUENSHAUS FÜR FEINE IN- UND AUSLÄNDISCHE WEINE

Unser schwer feuervergoldeter Messkelch Export Fr. 1100.-
 Der kleine Kapellenkelch feuervergoldet zu Fr. 300.-
 Das Brautkreuz in Messing mit Bronzekorpus zu Fr. 40.- (50 cm hoch)
 Das Brautkreuz in 60 cm mit Exportbronzekorpus zu Fr. 90.-
 Reparaturen in galv. oder Feuervergoldungen führen wir prompt und zuverlässig aus.

Metallwerkstätte Elisabeth Mösler, Gartenstrasse 3, 9000 St. Gallen
 Telefon 071 - 23 21 78



Rauchfreie

Opferlichte

in roten oder farblosen Kunststoffbechern können Sie jetzt vorteilhafter bei uns beziehen.

Keine fragwürdigen Kaufverpflichtungen.
 Franko Station bereits ab 1000 Lichte.

Verlangen Sie Muster und Offerte!

HERZOG AG

6210 Sursee, Tel. 045 / 2110 38

LIPP DEREUX

pfelfenlose

KIRCHENORGELN

von hochwertiger Klangqualität

Vorführung in unserem grossen Orgelsaal jederzeit unverbindlich.

Bahn- resp. Benzinspesen werden bei Kauf vergütet.

Piano-Eckenstein

Leonhardsgraben 48 **Basel** ☎ 25 77 88/92



Emil F.-J. Müller-Büchi
**Philipp Anton
 von Segesser**

broschiert, 416 Seiten, Fr. 59.-

Das Konzil, Die Revision der Bundesverfassung und der Kulturkampf.

Zu beziehen durch:
 Buchhandlung RAEER AG
 Frankenstrasse 9, 6002 Luzern
 Telefon 041 - 22 74 22

Für Missionsstation zu kaufen gesucht

Prozessions- Baldachin

Missionssekretariat Schwestern-
 institut, 6283 **Baldegg**, Telefon
 041 - 88 13 05

Wer ist bereit, so bald wie möglich bei einem Pfarrer in kleiner Gemeinde des Kantons Glarus die Aufgabe einer freundlichen, zuverlässigen

Haushälterin

und guten Köchin zu übernehmen?

Offerten sind erbeten unter Chiffre 1103 an die Inseratenverwaltung der SKZ, Postfach 1027, 6002 Luzern.

Orgelbau Felsberg AG

7012 Felsberg GR

Geschäft: Telefon 081 22 51 70

Privat: Richard Freytag

Telefon 081 36 33 10

75 JAHRE ORGELBAU IN FELSBERG